

Odernheim am Glan, 22.01.2024

**Unterlagen für die Durchführung einer vereinfachten  
raumordnerischen Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz  
Rheinland-Pfalz**

**Für das Vorhaben  
Freiflächenphotovoltaikanlage in der  
Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach**

Ortsgemeinde: Rieschweiler-Mühlbach  
Verbandsgemeinde: Thaleischweiler-Wallhalben  
Landkreis: Südwestpfalz

**ERARBEITET IM AUFTRAG VON:**

**wiwi consult GmbH & Co. KG**  
Rheinstraße 43  
55116 Mainz

Verfasser:

**Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht**  
**Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>1 AUSGANGSSITUATION UND PLANUNGSANLASS</b>	<b>3</b>
<b>2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS</b>	<b>4</b>
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Allgemeine Angaben zur Art und Umfang der Anlage	6
<b>3 AUSWAHL DER FLÄCHE</b>	<b>7</b>
3.1 Prüfung von möglichen Alternativstandorten	8
3.1.1 Prüfung von Alternativstandorten in der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach	8
3.1.2 Prüfung von Alternativstandorten in der restlichen Verbandsgemeinde	11
3.2 Analyse der Eignungsfläche	23
3.3 Fazit	24
<b>4 RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLE AUSGANGSLAGE</b>	<b>25</b>
4.1 Vorgaben des Landesentwicklungsprogramm	25
4.2 Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV	26
4.3 Vorranggebiet für Landwirtschaft und Wirkung auf die Agrarstruktur	28
4.4 Vorgaben Flächennutzungsplan	29
<b>5 NATURSCHUTZFACHLICHE UNTERSUCHUNG</b>	<b>31</b>
<b>6 AUSWIRKUNGEN DES GEPLANTEN VORHABENS</b>	<b>36</b>
6.1 Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur	36
6.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter	36
6.3 Maßnahmen zur Vermeidung	41
6.4 Darstellung der Konfliktsituation	42
<b>7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>43</b>
<b>8 ZITIERTER UND GESICHTETER LITERATUR</b>	<b>44</b>

## **1 AUSGANGSSITUATION UND PLANUNGSANLASS**

---

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert wurde, beabsichtigt die wiwi consult GmbH & Co. KG im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach, Verbandsgemeine Thaleisweiler-Wallhalben, Landkreis Südwestpfalz, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Dadurch soll ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes geleistet werden.

Die Fläche liegt zum einen aufgrund der Nutzung als Acker- und Grünland (förderfähige Kulisse nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 h) und i) EEG) sowie zum anderen aufgrund der Lage längs von Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 m (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG) innerhalb des förderfähigen Rahmens nach § 37 Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG). Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG festgeschrieben. Dabei soll ein jährlicher Zuwachs von durchschnittlich 20 Gigawatt pro Jahr bis 2040 erfolgen.

Die derzeitige Landesregierung Rheinland-Pfalz teilt die Ziele der Energiewende und möchte eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung der Energiewende innerhalb Deutschlands einnehmen. So soll das Land in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 die Klimaneutralität erreicht haben. Bis 2030 soll dafür die Stromerzeugung aus Photovoltaik verdreifacht werden (<https://www.rlp.de/themen/regierungsschwerpunkte/klimaschutz-und-energiewende>, Zugriff: 24.11.2023).

Aufgrund der Größe der Fläche von insgesamt ca. 18,6 ha und der damit verbundenen Raumbedeutsamkeit ist eine vereinfachte raumordnerische Prüfung notwendig.

Die Flächen wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderbarkeit (in der OG Rieschweiler-Mühlbach) als geeignete Flächen ermittelt. Gemäß des EEG 2023 sind Freiflächenanlagen, die eine Größe von bis zu 20 MW<sub>p</sub> aufweisen, förderfähig. Die Flächen sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden.

Das Baurecht für die geplante Photovoltaikanlage soll im Zuge des sich anschließenden Bebauungsplanverfahrens gesichert werden.

## **2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS**

---

### **2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs**

Der vorgesehene Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt östlich der Ortslage von Rieschweiler und nordwestlich des Ortsteils Höhmühlbach. Zudem verläuft die Bahnlinie Landau-Rohrbach etwa 200 m und der *Schwarzbach* (Gewässer II. Ordnung) ca. 170 m südlich des Plangebiets. Die vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Südosten befindet sich eine Grünlandfläche (Flurstücke 327 bis 333) und im Zentrum sowie im Norden wird Rollrasen angebaut (Flurstücke 344 bis 347 und 443 bis 450); das restliche Plangebiet wird, abgesehen von den (versiegelten) Wirtschaftswegen, vollständig ackerbaulich genutzt. Das Plangebiet ist westlich sowie südlich von Wald- und nordöstlich von Gehölzstrukturen umgeben. Nördlich grenzen weitere landwirtschaftliche Ackerflächen und im Osten ein Sportplatz (Rasenplatz der SG Rieschweiler) mit einer Baumreihe an.

Die im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung betrachtete Fläche, welche für die Umsetzung der PV-Freiflächenanlagen geplant ist, hat eine Größe von ca. 18,6 ha.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach in der Gemarkung Rieschweiler auf der Flur 0 und umfasst die folgenden Flurstücke: 311, 312, 313, 314, 315, 316, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348 (Wirtschaftsweg), 349, 350 (Wirtschaftsweg), 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 425 (Wirtschaftsweg), 426/1, 426/2, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 490 und 450 vollständig sowie 324/2 (Wirtschaftsweg) teilweise.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich folgende Flurstücke (jeweils innerhalb der Gemarkung Rieschweiler und in der Flur 0):

Norden: Flurstück Nrn. 150/28, 310, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465 und 466.

Osten: Flurstück Nrn. 308, 310, 317, 318 und 321.

Süden: Flurstück Nrn. 150/25, 150/28, 150/30, 324/2 (Wirtschaftsweg, teilweise), 326, 335, 336, 337, 366, 410 und 514/3.

Westen: Flurstück Nrn. 150/28, 324/2 (Wirtschaftsweg, teilweise), 424, 424/2, 424/3, 424/4 und 441/1.

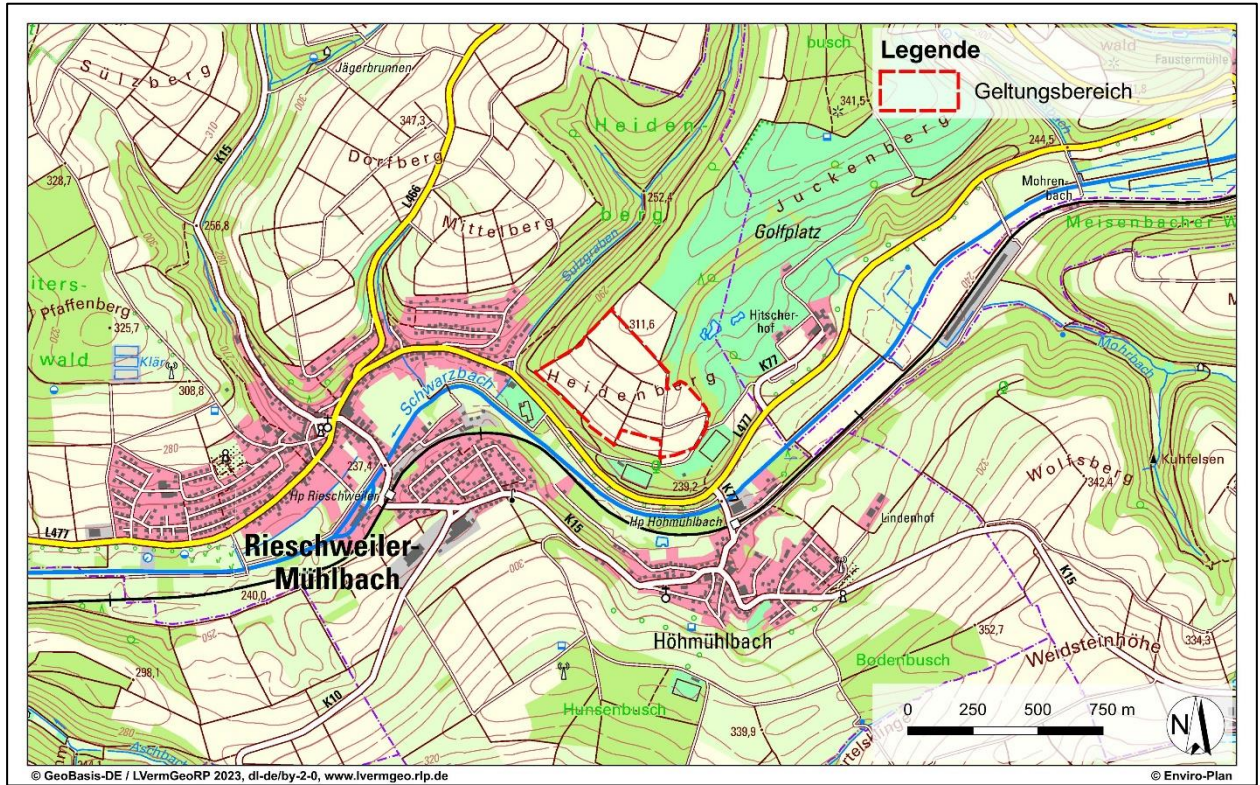


Abb. 1: Lageplan; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

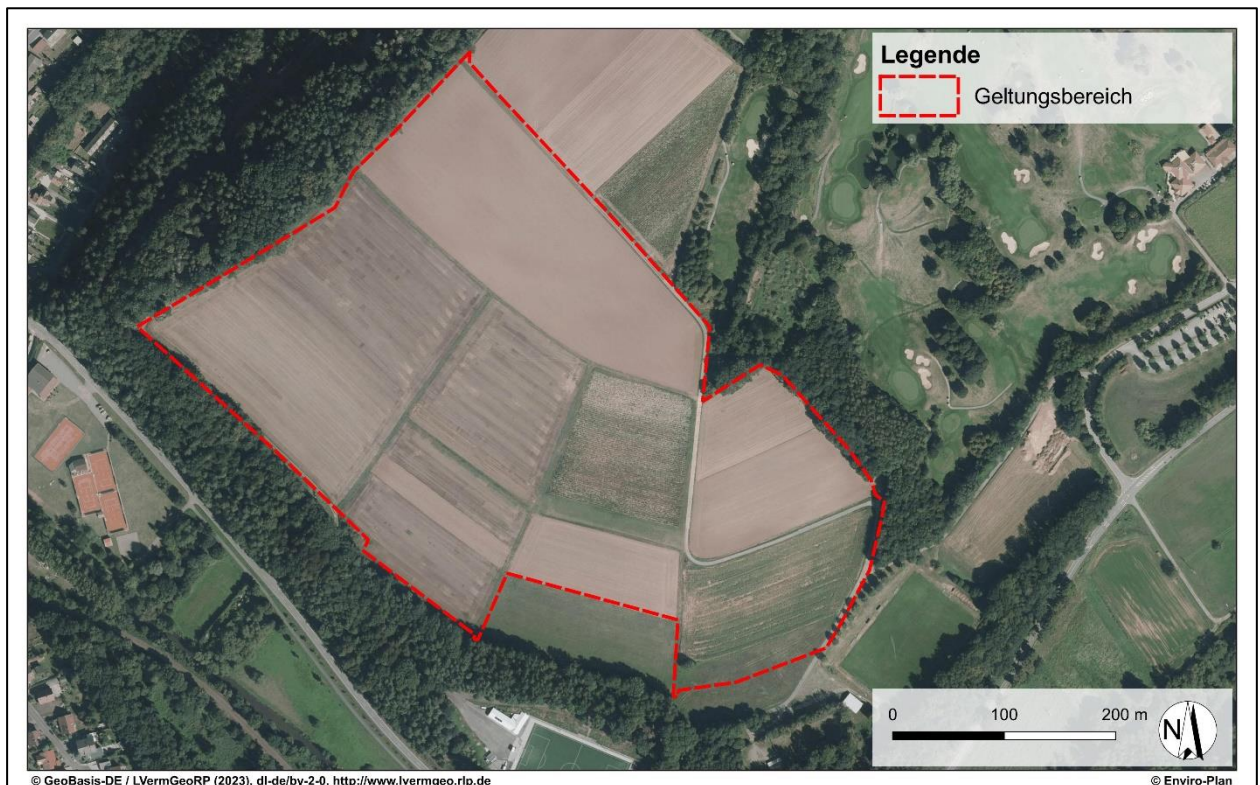


Abb. 2: Luftbild des Plangebiets; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

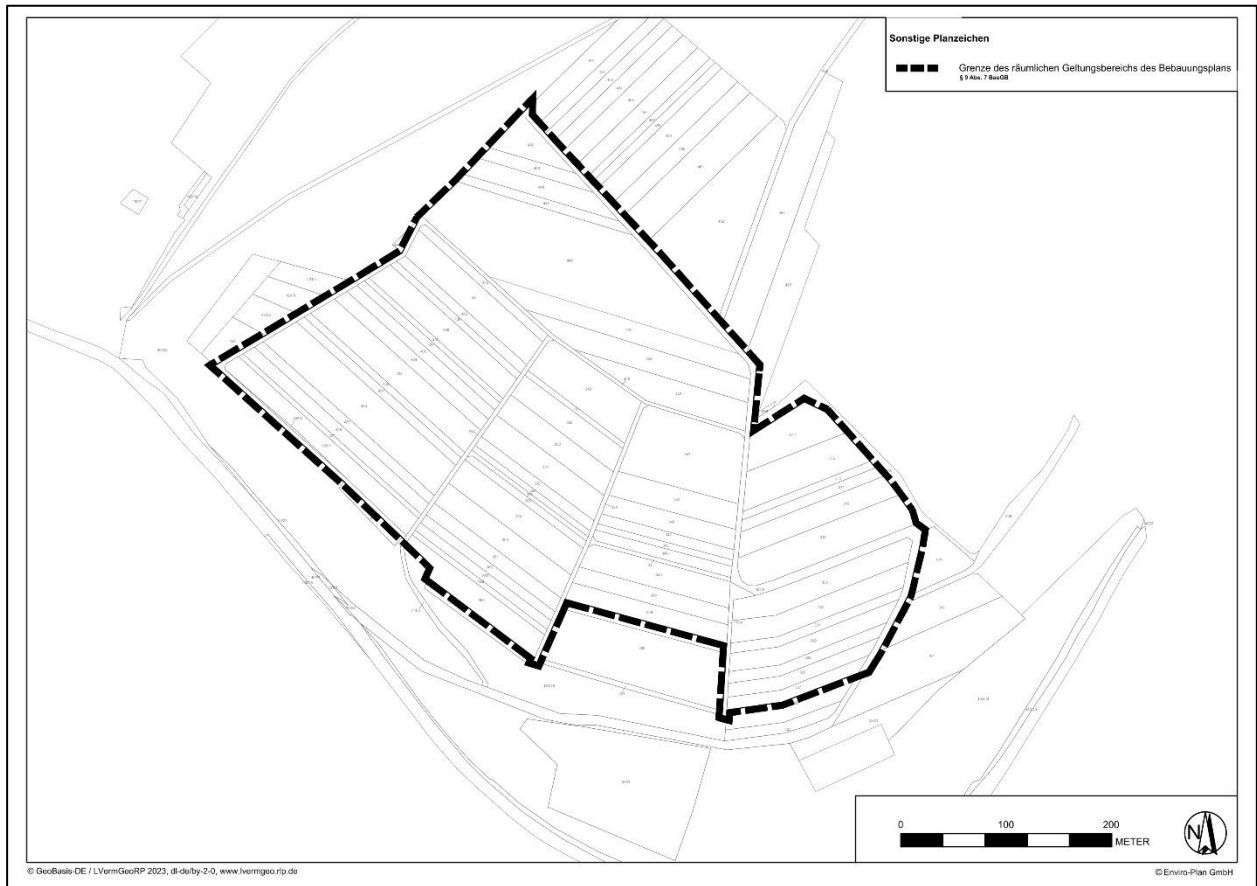


Abb. 3: Lageplan; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

## 2.2 Allgemeine Angaben zur Art und Umfang der Anlage

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von ca. 19 MW<sub>P</sub> geplant. Der gesamte, durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.

Mit Ablauf der vertraglichen Bindung kann der Rückbau der Anlage erfolgen oder die PV-Freiflächenanlage wird noch einige Jahre ohne Förderung des EEG weiter betrieben. Anschließend erfolgt der vollständige Rückbau der Anlage. Danach können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt, bzw. als solche entwickelt werden.

Die Erschließung der Anlage kann über die L 477 und den daran anschließenden Wirtschaftsweg erfolgen.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (mindestens 20 cm zur Bodenunterkante), der das Plangebiet einfriedet. Die derzeit vorgesehenen Komponenten sind noch nicht abschließend festgelegt und werden deshalb erst im späteren Verfahren näher beschrieben.

### **3 AUSWAHL DER FLÄCHE**

---

Für die Auswahl von geeigneten Flächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen müssen zunächst die Vorgaben des aktuellen Gesetzes für den Ausbau für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) berücksichtigt werden.

§ 37 Abs. 1 des EEG regelt die Vergütungspflicht. Hier heißt es:

Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen

1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,

2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und

- a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- c) die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,
- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder
- j) die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder

3. als besondere Solaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden,

- a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- b) auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- c) auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,
- d) auf Parkplatzflächen oder
- e) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

Die Vergütungskategorie gemäß Nr. 1 ist innerhalb der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach nur für verhältnismäßig kleinflächige Anlagen vorhanden. Größere sonstige bauliche Anlagen, welche sich hierfür anbieten können, fehlen.

Die Vergütungskategorien Nr. 2 a), b), d), e), f), g) und j) liegen in Rieschweiler-Mühlbach nicht vor und müssen demnach nicht weiter betrachtet werden. Nr. 3 kommt für das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in Betracht.

Die Fläche des Plangebiets wird derzeit hauptsächlich als Ackerland sowie teilweise als Grünland genutzt. Da die OG Rieschweiler-Mühlbach sich gemäß der ELER-VO 1305/2013 in der Gebietskulisse der weiteren spezifischen Kriterien und damit in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG) befindet, liegt die Fläche in einer landwirtschaftlich benachteiligten Kulisse und somit innerhalb eines Bereichs nach der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.11.2018, welche am 22.12.2021 (GVBl. S. 673) um Ackerflächen ergänzt wurde.

Die Fläche liegt somit zum einen aufgrund der Nutzung als Acker- und Grünland (förderfähige Kulisse nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 h) und i) EEG) sowie zum anderen aufgrund der Lage längs von Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 m (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG) innerhalb des förderfähigen Rahmens nach § 37 Erneuerbare-Energien-Gesetz. Aufgrund der Schiene ist das Plangebiet lediglich teilweise förderfähig, da die nördlichen Flurstücke partiell außerhalb dieses Radius liegen. Über das Kriterium des benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiets liegt das Plangebiet demgegenüber vollständig innerhalb des förderfähigen Rahmens nach § 37 EEG. Die Aufnahme der nördlichen Flurstücke, auf welchen ausschließlich Rollrasen angebaut wird, in den Geltungsbereich dient zusätzlich zur Arrondierung des Plangebiets.

### **3.1 Prüfung von möglichen Alternativstandorten**

Bei der Prüfung von möglichen Alternativstandorten werden sowohl Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach als auch Flächen in der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben untersucht.

#### **3.1.1 Prüfung von Alternativstandorten in der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach**

Zunächst wird bei der Prüfung von möglichen Alternativstandorten innerhalb der Verbandsgemeinde auf das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach eingegangen, da dort die PV-Freiflächenanlage errichtet werden soll.



Die Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach weist südlich des Ortsteils Höhmühlbach zwei Waldbereiche auf, die für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wegfallen. Weiterhin befinden sich an der westlichen und östlichen Gemeindegrenze sowie nördlich der Siedlungsbebauung von Rieschweiler-Mühlbach weitere Waldbereiche. Auch der Flugplatz Pirmasens (EDRP) im Norden der Ortsgemeinde wird als Ausschlussfläche festgelegt und fällt demnach ebenso wie Siedlungsflächen inklusive eines einzuhaltenden Mindestabstandes von 100 m zu einer Siedlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik weg.

Die Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach ist abgesehen von den Siedlungsbereichen, der Waldflächen und des Flugplatzes ansonsten durch Landwirtschaftsflächen geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen befinden sich hauptsächlich in einem Vorranggebiet Landwirtschaft bzw. in einem Vorranggebiet Biotopverbund und weisen eine Ackerzahl von  $> 40$  bis  $\leq 60$  auf. Es bleiben lediglich kleine landwirtschaftliche Flächen übrig, die keinen Zielen der Raumordnung unterliegen und sich damit nicht in einem Vorranggebiet befinden. Aufgrund der geringen Flächengrößen ist der wirtschaftlicher Betrieb eines Solarparks auf diesen Flächen nicht gegeben, womit folglich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb von Rieschweiler-Mühlbach auch auf Vorranggebiete zurückzugreifen ist.

Das Plangebiet weist die größte zusammenhängende Freifläche innerhalb der Ortsgemeinde auf, die nicht innerhalb eines Vorranggebietes liegt (hier: der südliche Bereich). Zusätzlich beinhaltet das Plangebiet eine durchschnittliche Ertragsmesszahl von ca. 40 und liegt damit unterhalb der in der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach bestehenden durchschnittlichen Ertragsmesszahl von 43. Da in der Ortsgemeinde überwiegend Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, wird durch das Plangebiet lediglich ein geringer Teil in Rieschweiler-Mühlbach in Anspruch genommen, womit weitere Vorranggebiete weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Obendrein liegt innerhalb des Plangebiets für die Vorranggebiete Landwirtschaft ein mittleres Ertragspotenzial vor, während im Gemeindegebiet ansonsten Ertragspotenziale von „hoch“ überwiegen. Dasselbe lässt sich bezüglich der Bodenfunktionsbewertung ausmachen (im Plangebiet: gering; im Gemeindegebiet: überwiegend mittel). Die Bodengüte innerhalb des Plangebiets wird im Vergleich zu den Böden im restlichen Gemeindegebiet insgesamt schlechter bewertet (<https://mapclient.lgb-rlp.de/>, Zugriff: 24.11.2023).

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) wird das Plangebiet nicht als landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin befindet sich die Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, wodurch die Förderfähigkeit gem. EEG grundsätzlich gegeben ist und damit prinzipiell nicht auf den vorbelasteten Bereich entlang der Schiene angewiesen wäre. Es kann davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftlichen Flächen in Rieschweiler-Mühlbach im Vergleich zu Flächen, die in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft liegen sowie nicht landwirtschaftlich benachteiligt sind, nicht von hochwertiger Qualität sind, auch wenn die Flächen als Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV ausgewiesen sind. Demnach wird die Lage entlang einer linienförmigen Infrastrukturtrasse priorisierend behandelt und damit als bedeutenderes Argument als die Lage außerhalb eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft aufgeführt und in die Prüfung der Alternativstandorte einbezogen. In der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach verläuft diesbezüglich die Bahnlinie Landau-Rohrbach (Streckenummer 3450) (s. Abb. 4). Dieser Schienenweg gehört zum übergeordneten Netz, wodurch gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB Flächen, die in einer Entfernung zu der Bahnlinie (bzw. zu einer Autobahn) von bis zu 200 Metern liegen, im Allgemeinen privilegiert sind. In der folgenden Abbildung ist um die Schienenstrecke sowohl ein 200 m Puffer für die Privilegierung als auch ein 500 m Puffer dargestellt worden, da bis zu dieser Entfernung eine Förderfähigkeit nach dem EEG besteht. Ebenfalls sind die Vorranggebiete Landwirtschaft abgebildet.

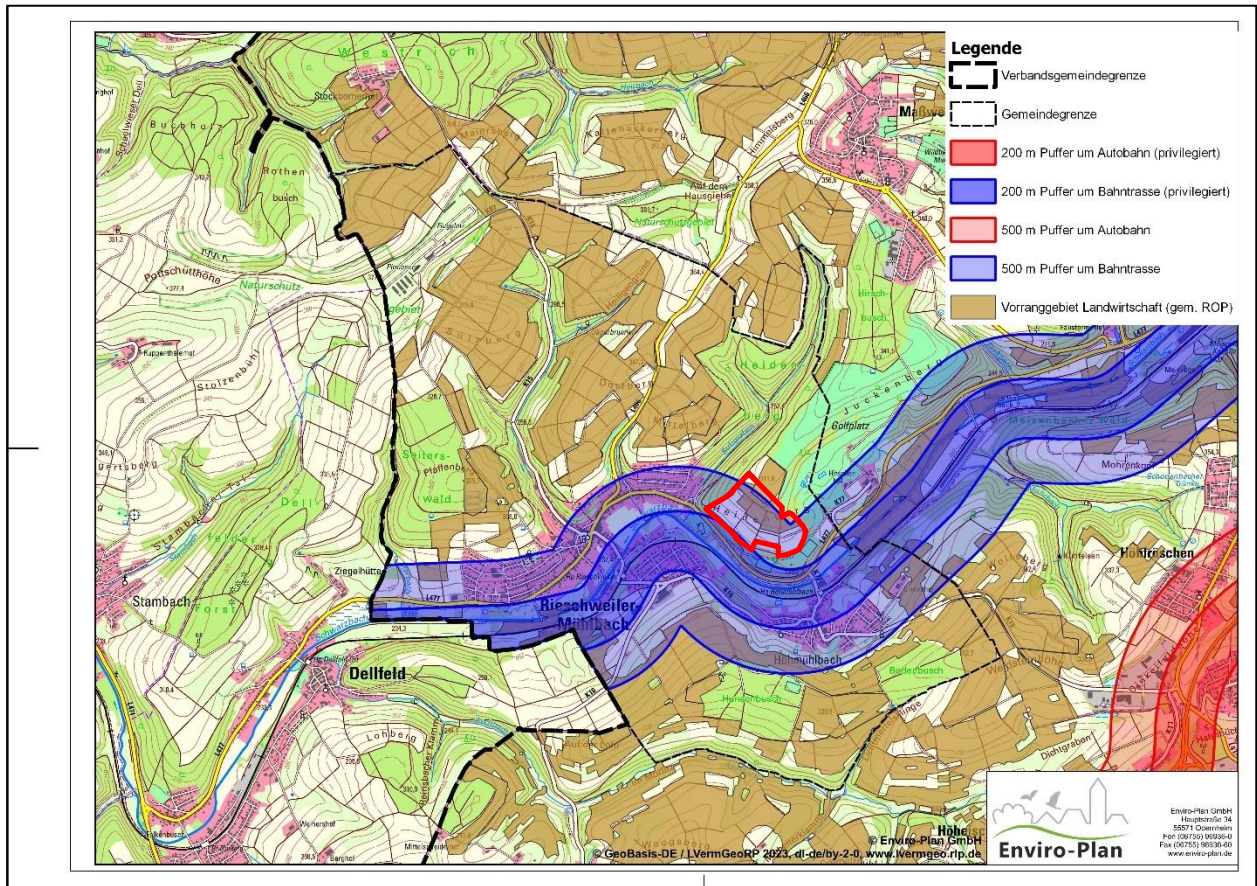


Abb. 4: Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach inkl. 200 m und 500 m Pufferzonen zu Autobahn und Bahnlinie sowie Vorranggebiete Landwirtschaft; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

Wie anhand dieser Abbildung zu erkennen ist, bietet das Plangebiet in Rieschweiler-Mühlbach die geeignetste Potenzialfläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik entlang dieser Infrastrukturtrasse. Entlang der Bahnlinie stehen besonders aufgrund der Siedlungsbebauung keine alternativen Standorte zur Verfügung bzw. lediglich in geringerer Flächengröße als die des Plangebiets (ca. 18,6 ha). Südlich der Bahnstrecke liegt zudem größtenteils eine nordexponierte Hangausrichtung vor. Eine Privilegierung nach dem BauGB besteht in der Ortsgemeinde nicht.

Ein sehr kleiner Teil des Plangebiets liegt im Norden zwar außerhalb des förderfähigen Rahmens nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 c EEG, dennoch werden auch die restlichen Flurstücke, die sich außerhalb des 500 m Puffers befinden, bis zu dem bestehenden Wirtschaftsweg in den Geltungsbereich aufgenommen. Dies dient generell zur Arrondierung des Plangebiets, da sonst nur sehr kleine, verbleibende Restflächen entstehen würden, die nicht zu bewirtschaften sind. Die außerhalb des Puffers liegenden Landwirtschaftsflächen werden lediglich zum Anbau von Rollrasen genutzt, wodurch infolge der Inanspruchnahme dieser Flächen keine Gefährdung des landwirtschaftlichen Anbaus zur Nahrungsmittelproduktion zu erwarten ist.

Geeignete Alternativstandorte mit einer solchen Flächengröße wie die des Plangebiets (etwa 18,6 ha) und des guten Zuschnitts sowie der Nähe zu linienförmigen Infrastrukturtrassen sind grundsätzlich in der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach nicht vorhanden. Im Allgemeinen ist eine größere zusammenhängende Fläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mehreren kleinen und in der Landschaft verstreut liegenden Flächen vorzuziehen. Darüber hinaus hat die Ortsgemeinde am 18.10.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Die Ortsgemeinde möchte damit die Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten und

dementsprechend einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach kommt hierdurch ihrer kommunalen Planungshoheit nach.

### **3.1.2 Prüfung von Alternativstandorten in der restlichen Verbandsgemeinde**

Innerhalb der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben liegen, bis auf die Ortsgemeinde Maßweiler und die Gemarkung Zesenberg der Ortsgemeinde Weselberg, alle weiteren Ortsgemeinden in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (teilweise aufgrund der Lage in der Gebietskulisse der weiteren spezifischen Kriterien) und sind demzufolge nach § 37 EEG förderfähig.

In der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben besteht eine große Anzahl an Waldbereichen, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nicht geeignet sind. Des Weiteren bestehen nicht nur in der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach, sondern auch in der restlichen Verbandsgemeinde überwiegend Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Auch Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund sind verbandsgemeindeweit vertreten. Vorranggebiete Grundwasserschutz sind zudem großflächig in den Ortsgemeindegebieten von Obernheim-Kirchenarnbach und Thaleischweiler-Fröschen ausgewiesen.

Analog zu der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach gibt es in der gesamten Verbandsgemeinde nur kleinflächige Landwirtschaftsflächen, die keinen Zielen der Raumordnung unterliegen und sich damit nicht in einem Vorranggebiet befinden. Folglich ist für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben auf Vorranggebiete zurückzugreifen, damit eine Wirtschaftlichkeit durch eine solche PV-Anlage erwirkt werden kann.

Gemäß § 37 EEG sind PV-Freiflächenanlagen längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 m zu diesen förderfähig. Wie in der Prüfung von Alternativstandorten in der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach erwähnt, wird die Lage entlang einer solchen Trasse bevorzugend gehandhabt. In Abb. 5 ist das Verbandsgemeindegebiet von Thaleischweiler-Wallhalben einschließlich der 200 m Pufferzonen für die Privilegierung sowie der 500 m Pufferzonen für die EEG-Förderfähigkeit zu den Autobahnen und der Bahnlinie schließlich abgebildet. Außerdem lassen sich in der Abbildung die Vorranggebiete der Landwirtschaft ausfindig machen.

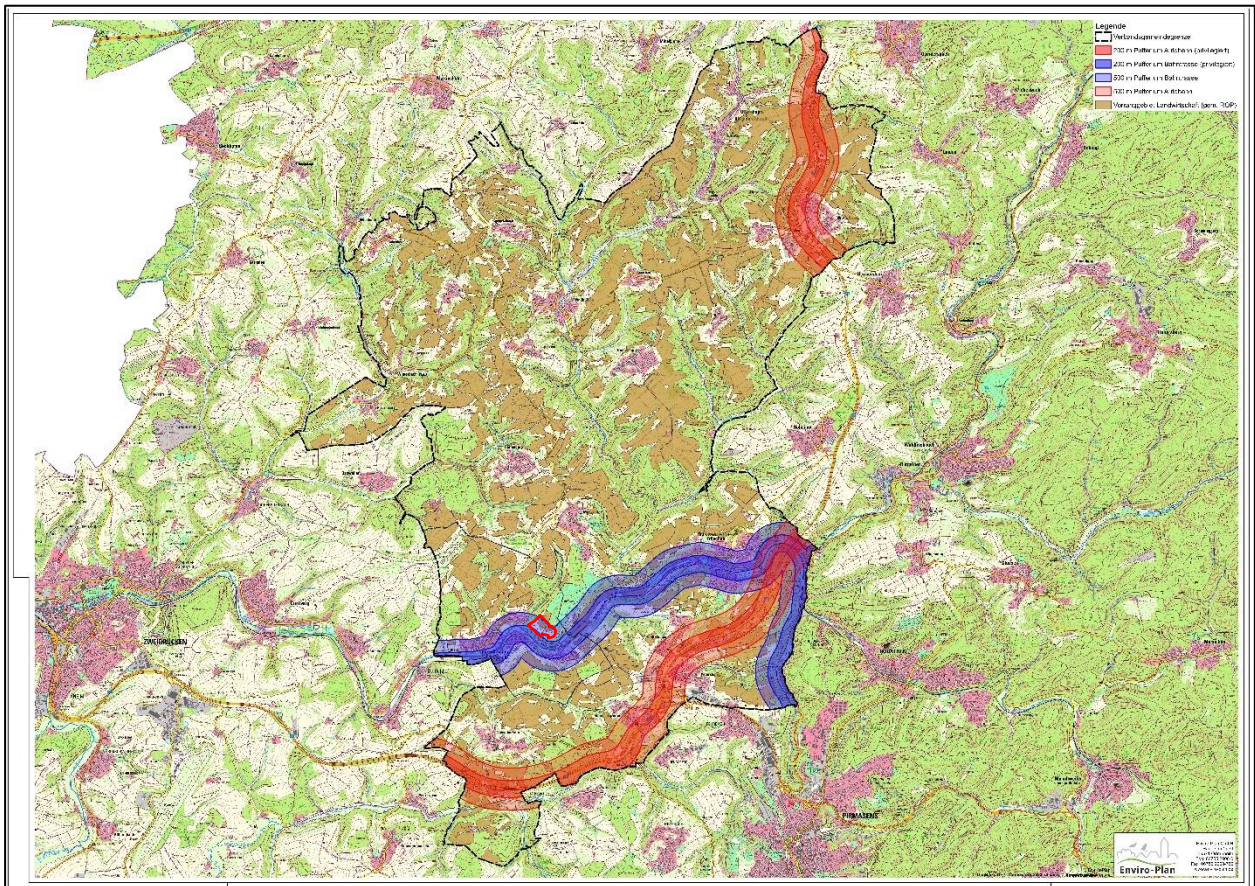


Abb. 5: Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben inkl. 200 m und 500 m Pufferzonen zu Autobahn und Bahnlinie sowie Vorranggebiete Landwirtschaft; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

In der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben liegen als linienförmige Infrastrukturtrassen die Autobahnen A 8 und A 62 (in der Abb. 5 rot gekennzeichnet) sowie die Bahnlinie Landau-Rohrbach (in der Abb. 5 blau gekennzeichnet) vor. Anhand dieser Abbildung ist zudem zu erkennen, dass grundsätzlich keine flächenmäßig größeren Potenzialgebiete im förderfähigen Umkreis um linienförmige Infrastrukturtrassen (sowohl im 200 m als auch im 500 m Radius) vorhanden sind, die nicht gleichzeitig in einem Vorranggebiet Landwirtschaft liegen.

In den folgenden Abbildungen werden einzelne Detailkarten dargelegt. Die Kartenausschnitte dienen grundsätzlich für eine bessere Einschätzung, ob Standortalternativen im Bereich eines 200 m Abstandes zu den Infrastrukturtrassen (Privilegierung nach BauGB) vorliegen. Hierbei sind als Ausschlussgebiete das Vorranggebiet Landwirtschaft, das Vorranggebiet Forst, das Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund sowie Regionale Grünzüge veranschaulicht worden. Abb. 6 zeigt zunächst eine Übersichtskarte der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben an, in welchem die einzelnen Detailkarten verortet sind.

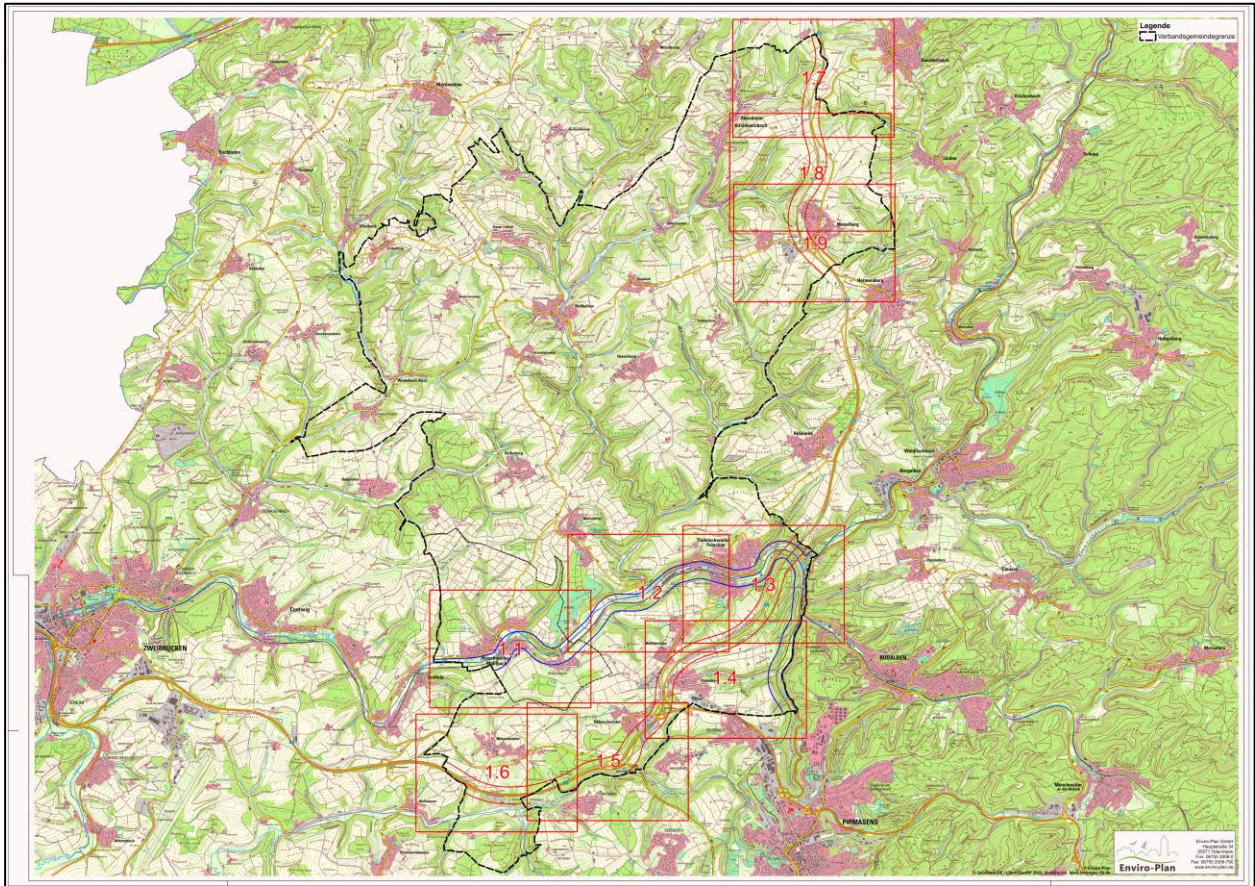


Abb. 6: Übersichtskarte der einzelnen Detailkarten in der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben

Insgesamt sind neun Ausschnitte dargelegt worden (s. Abb. 6). In den Detailkarten 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 werden die 200 m Pufferzonen um die Bahnstrecke Landau-Rohrbach dargelegt. Der 200 m Abstand um die Autobahn A 8 wird in den Detailkarten 1.3, 1.4, 1.5 sowie 1.6 aufgezeigt. Die Kartenausschnitte 1.7, 1.8 und 1.9 legen die Privilegierungszonen um die Autobahn A 62 dar.

Die Detailkarten, die als Hintergrundkarte das Luftbild aufzeigen, werden im Folgenden einzeln aufgezeigt. Zu jeder Detailkarte wird kurz aufgeführt, ob geeignete Flächen im privilegierten Bereich vorliegen bzw. es wird argumentiert, wieso potenzielle Flächen nicht als Standortalternativen in Betracht kommen.

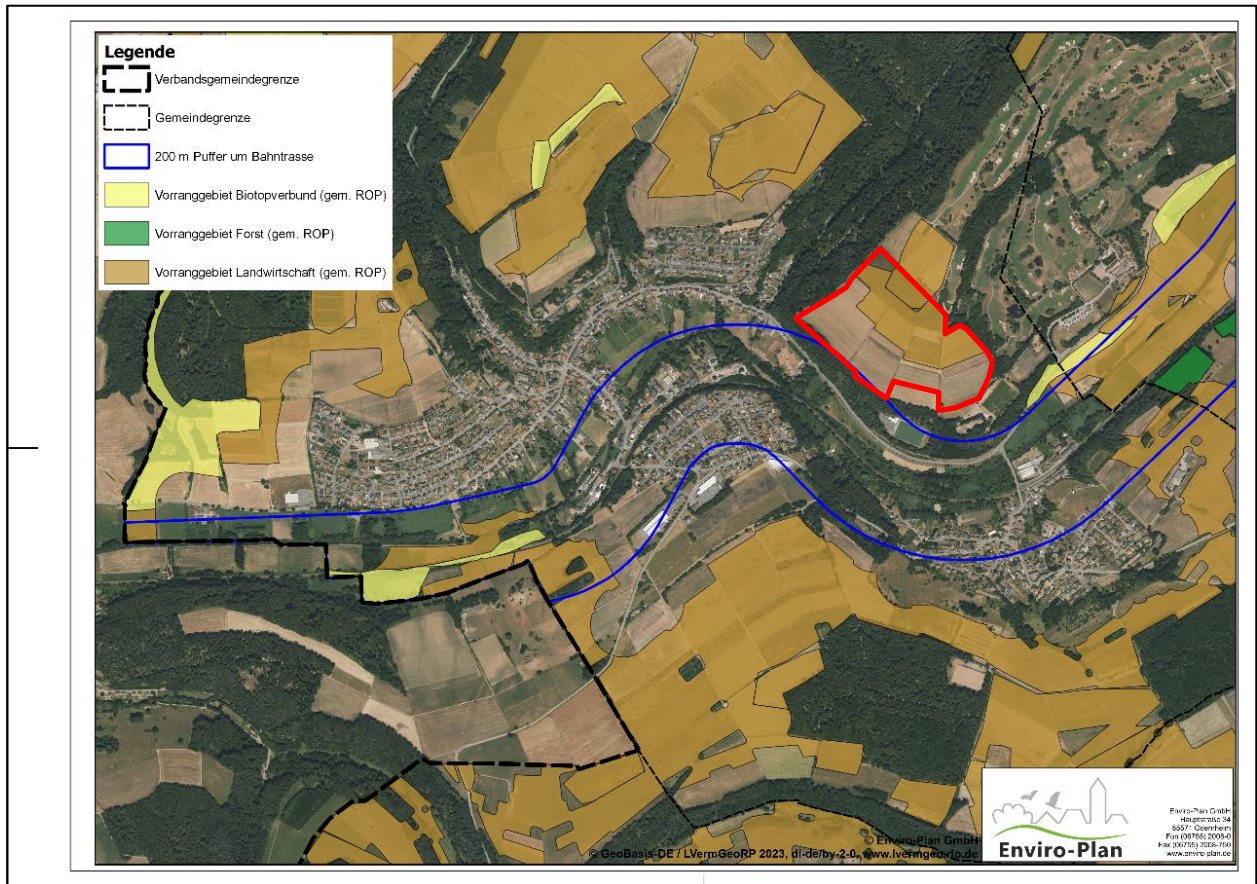


Abb. 7: Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben inkl. 200 m Pufferzonen zu Autobahn und Bahnlinie sowie Ausschlussgebiete; Detailkarte 1.1; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

In der Detailkarte 1.1 (Abb. 7) wird der 200 m Puffer um die Bahnlinie in der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach, in welcher die PV-Freiflächenanlage geplant ist, dargelegt. Es ist zu erkennen, dass innerhalb dieser Zone sowohl Siedlungsbebauungen als auch Gehölz- bzw. Waldbestände vorhanden sind. Weiterhin befinden sich in der Pufferzone Ausschlussgebiete in Form von Vorranggebieten des Regionalen Biotopverbunds und Vorranggebieten der Landwirtschaft. Wie in Kap. 3.1.1 erwähnt, sind entlang der Bahnlinie aufgrund der Siedlungsbebauung und der südlich der Bahnstrecke vorhandenen nordexponierten Hangausrichtung keine alternativen Standorte bzw. lediglich in geringerer Flächengröße als die des Plangebiets verfügbar.

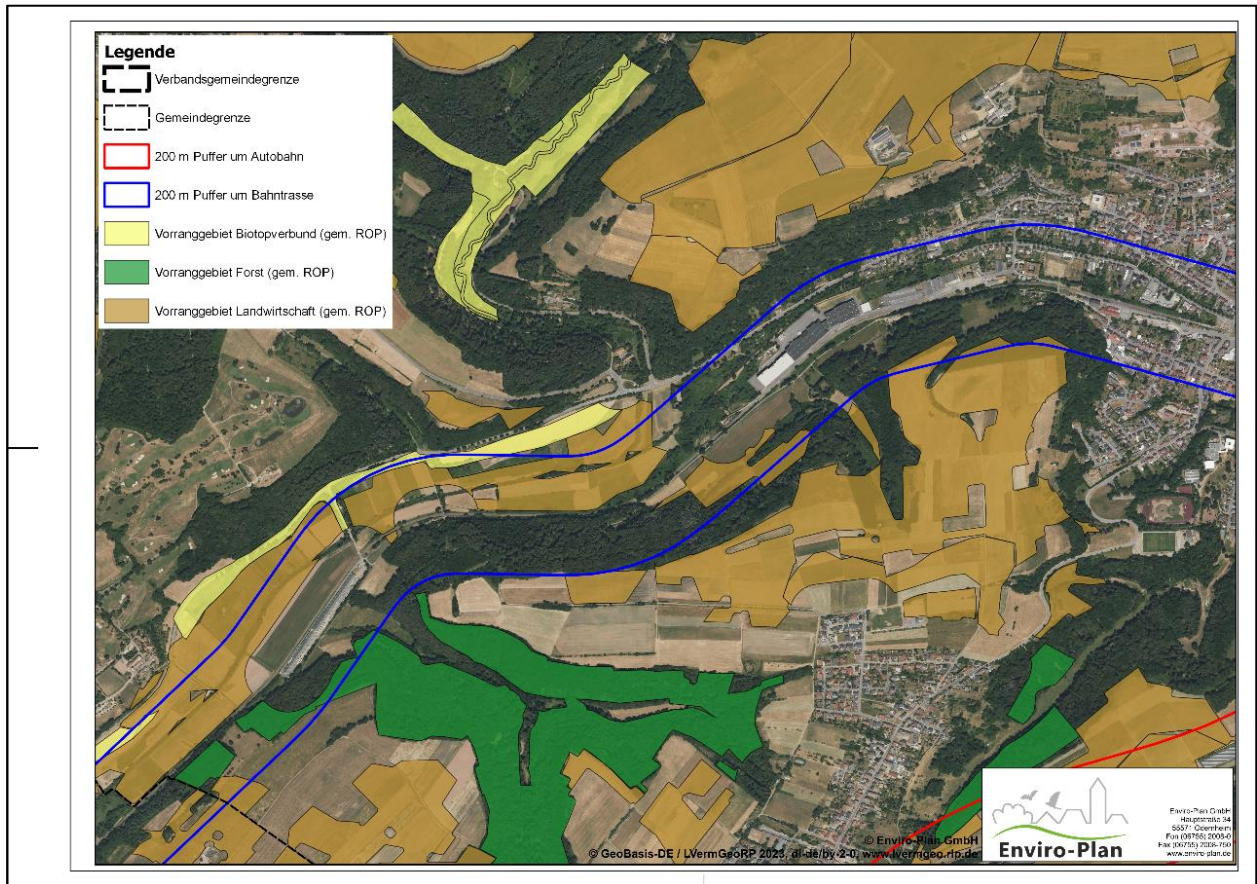


Abb. 8: Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben inkl. 200 m Pufferzonen zu Autobahn und Bahnlinie sowie Ausschlussgebiete; Detailkarte 1.2

In diesem Kartenausschnitt (Abb. 8) befinden sich Restriktionen in Form von Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund, Vorranggebiete Landwirtschaft, Vorranggebiete Forst, Wald- und Gehölzstrukturen sowie Siedlungsbebauungen der Ortsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen. Im Südwesten dieser Detailkarte lässt sich direkt an die Bahnlinie angrenzend eine zusammenhängende Fläche ausfindig machen, die keinen Restriktionen unterliegt und somit als Standortalternative in Betracht kommen kann. Diese Fläche weist jedoch lediglich ca. ein Viertel der Flächengröße des Plangebiets auf, wodurch diese potenzielle Fläche im Vergleich zu derjenigen des Plangebiets eine geringere Wirtschaftlichkeit ermöglichen würde.

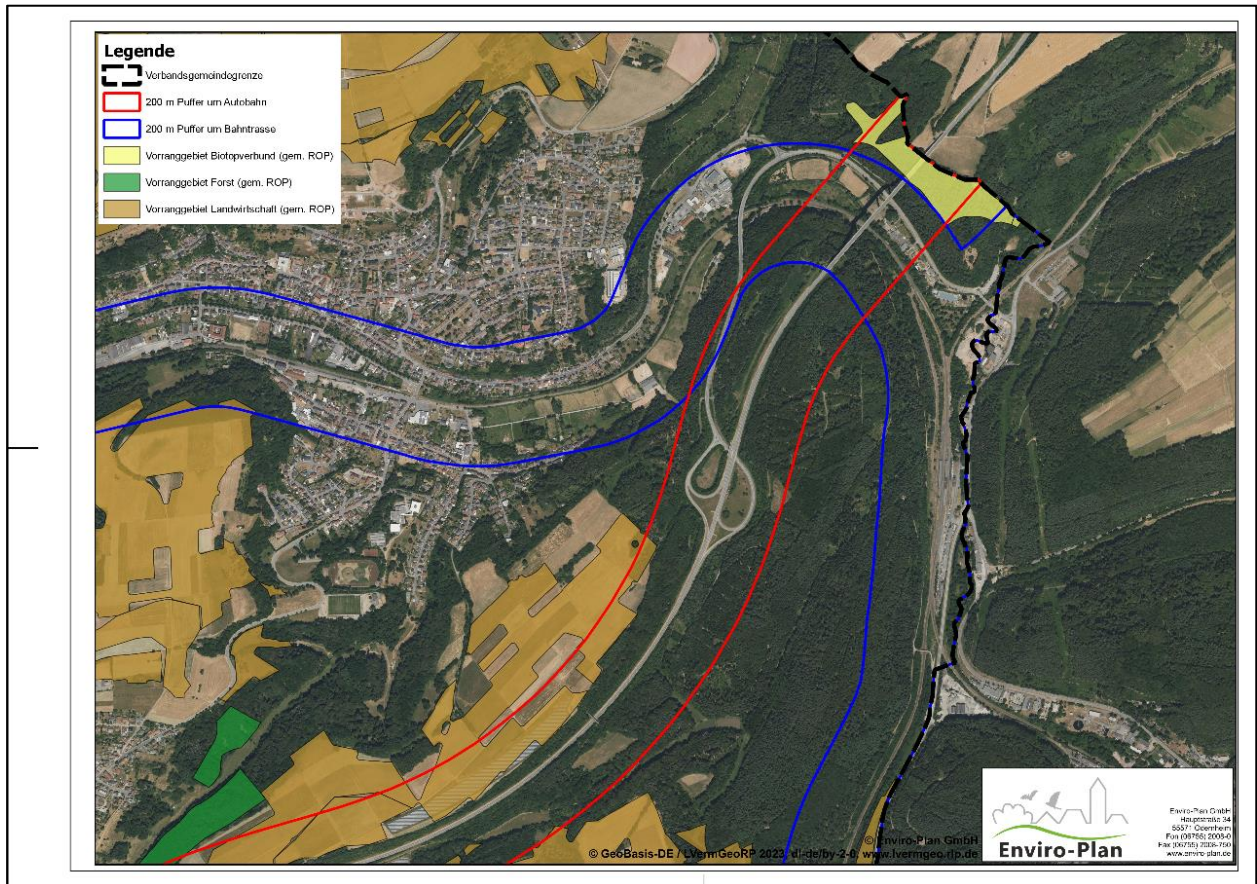


Abb. 9: Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben inkl. 200 m Pufferzonen zu Autobahn und Bahnlinie sowie Ausschlussgebiete; Detailkarte 1.3

Detailkarte 1.3 (Abb. 9) zeigt den 200 m Abstand zu der Bahnlinie sowie zu der Autobahn A8 an. Auch wenn, abgesehen von dem Vorranggebiet Landwirtschaft im Süden und dem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund im Nordosten, keine Restriktionen gemäß des Regionalen Raumordnungsplans in der Pufferzone der Bahnstrecke dargestellt sind, lassen sich an dieser Stelle aufgrund dichter Waldbestände, einzelner Gehölzbestände im Zentrum des Planausschnitts sowie Siedlungsbebauungen der Ortsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen keine Potenzialflächen ausmachen. Auch im 200 m Abstand zu der Autobahn liegen keine weiteren Alternativstandorte vor, da Waldbestände sowie Vorranggebiete der Landwirtschaft als Ausschlussgebiete vorliegen. Weiterhin ist im Südwesten dieser Detailkarte bereits eine PV-Freiflächenanlage vorhanden, die teilweise innerhalb eines Vorranggebiets Landwirtschaft liegt.



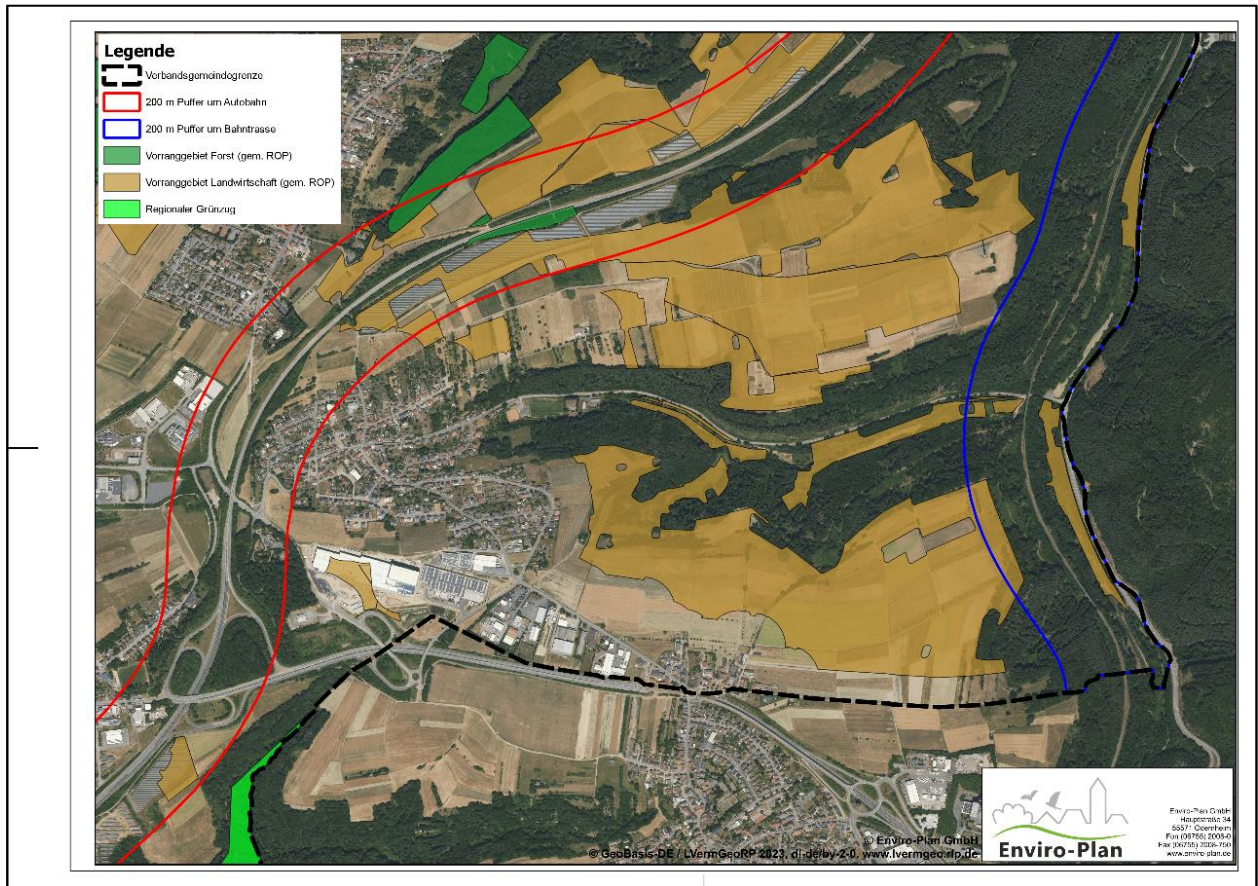


Abb. 10: Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben inkl. 200 m Pufferzonen zu Autobahn und Bahnlinie sowie Ausschlussgebiete; Detailkarte 1.4

Potenzialflächen entlang der Bahnlinie im Osten liegen in Detailkarte 1.4 (Abb. 10) aufgrund dichter Waldbestände nicht vor. Entlang der Autobahn A8 bestehen hier bereits mehrere Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Da zahlreiche Gehölzbestände sowie teilweise Siedlungsbebauungen der Ortsgemeinden Höhrfröschen (im Westen), Petersberg (im Osten) sowie Höheischweiler (im Süden) in der Pufferzone zu der Autobahn bestehen, sind weitere Flächen für PV-Freiflächenanlagen nicht bzw. lediglich kleinflächig verfügbar.

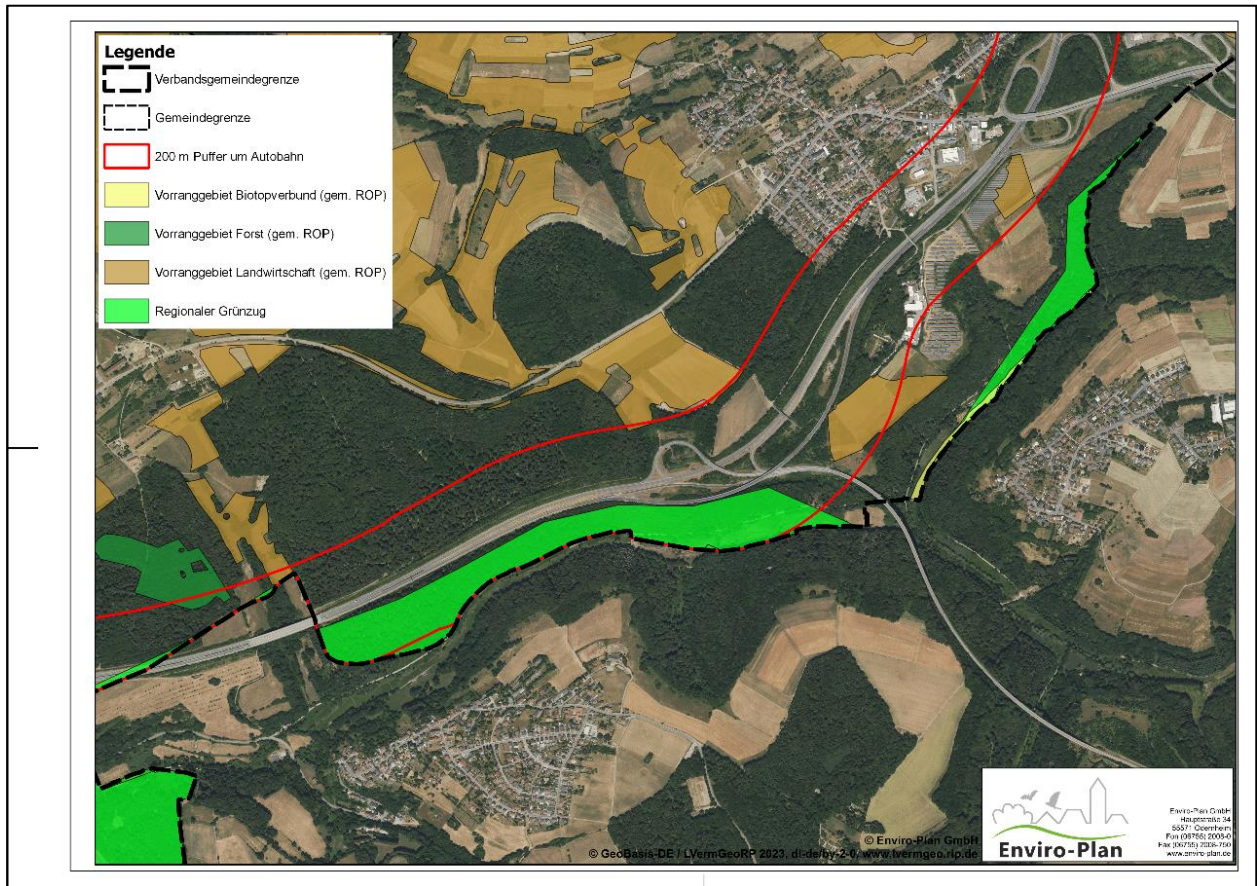


Abb. 11: Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben inkl. 200 m Pufferzonen zu Autobahn und Bahnlinie sowie Ausschlussgebiete; Detailkarte 1.5

Auch in Detailkarte 1.5 (Abb. 11) lassen sich entlang der Autobahn A8 bestehende PV-Freiflächenanlagen im Nordosten auszumachen. Bestehende Siedlungsbebauungen der Ortsgemeinde Höheischweiler sowie Waldbestände, die unmittelbar an die Autobahn angrenzen und die südlich der Fahrbahn zudem als Regionaler Grünzug deklariert sind, stehen für eine Errichtung von weiteren PV-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung. Innerhalb dieser Waldflächen besteht eine Fläche innerhalb des privilegierten Bereichs, die keinen Restriktionen unterliegt. Diese befindet sich nördlich des Regionalen Grünzugs an der Autobahnauffahrt bzw. -Abfahrt. Die dortige landwirtschaftliche Fläche weist allerdings eine geringe Flächengröße auf, die sich aufgrund einzuhalten der Abstände zu den in allen Himmelsrichtungen umgebenden Waldflächen weiter reduziert. Somit kommt dieses Areal nicht als Alternativstandort infrage.

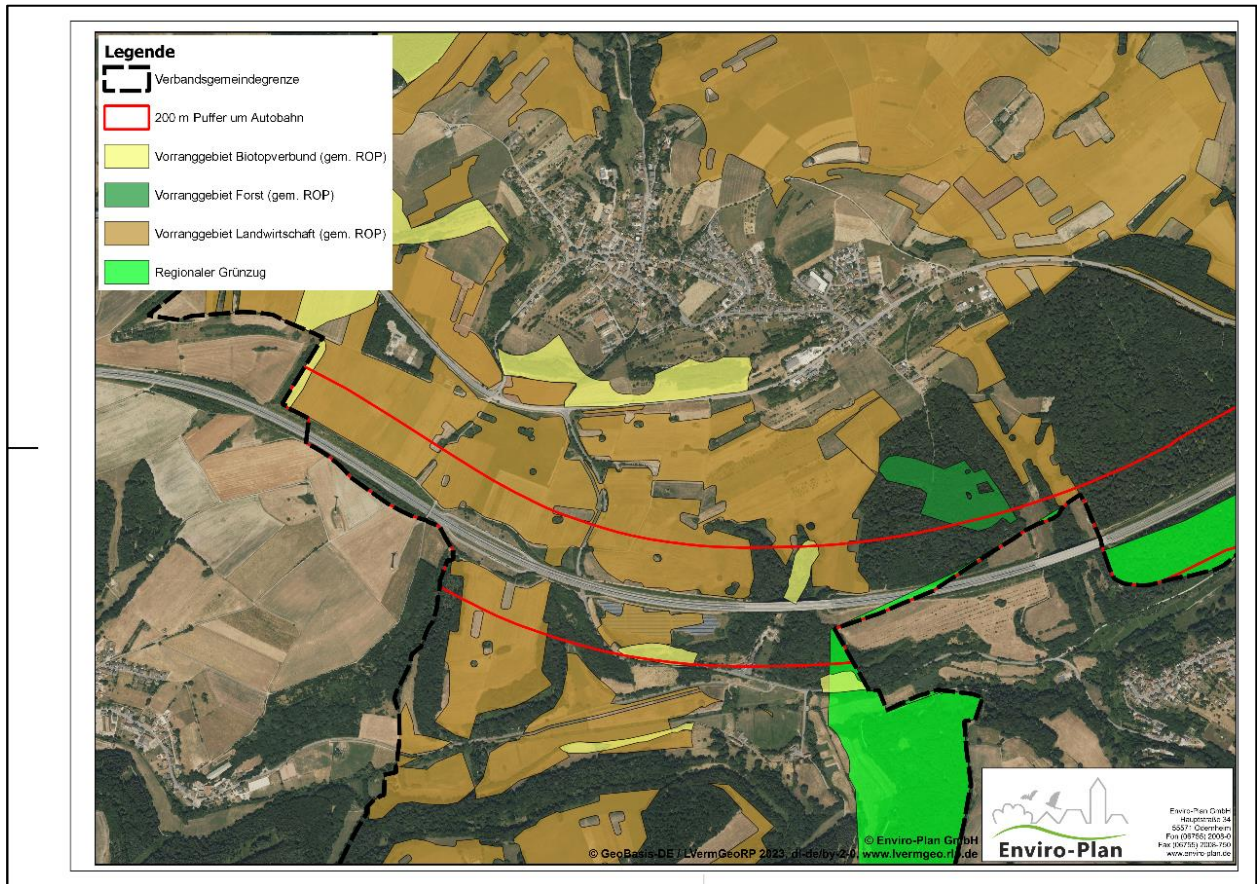


Abb. 12: Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben inkl. 200 m Pufferzonen zu Autobahn und Bahnlinie sowie Ausschlussgebiete; Detailkarte 1.6

Im Planausschnitt der Detailkarte 1.6 (Abb. 12) ist südlich der Autobahn A8 eine weitere Freiflächen-Photovoltaikanlage auszumachen. Ansonsten befinden sich innerhalb der privilegierten Zone Waldflächen, ein Regionaler Grünzug, Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund und Vorranggebiete Forst sowie im großem Maße Vorranggebiete Landwirtschaft. Es stehen keine Potenzialflächen zur Verfügung.

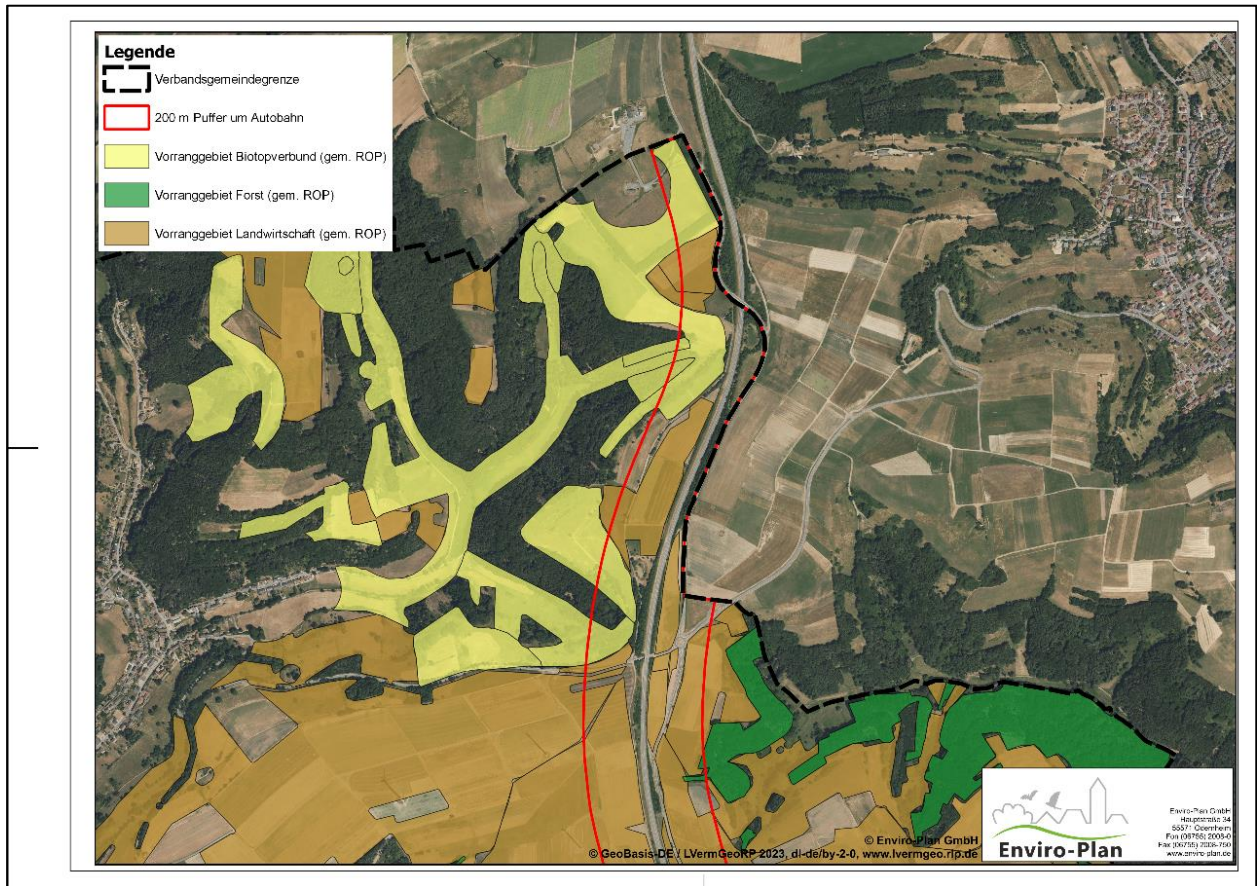


Abb. 13: Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben inkl. 200 m Pufferzonen zu Autobahn und Bahnlinie sowie Ausschlussgebiete; Detailkarte 1.7

Detailkarte 1.7 (Abb. 13) zeigt den 200 m Abstand zu der Autobahn A62 an. Fast die komplette Zone des privilegierten Bereichs ist mit Restriktionen, hauptsächlich bestehend aus Vorranggebiete Landwirtschaft und Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund, versehen. Folglich lassen sich in diesem Kartenausschnitt keine Standortalternativen ausmachen.

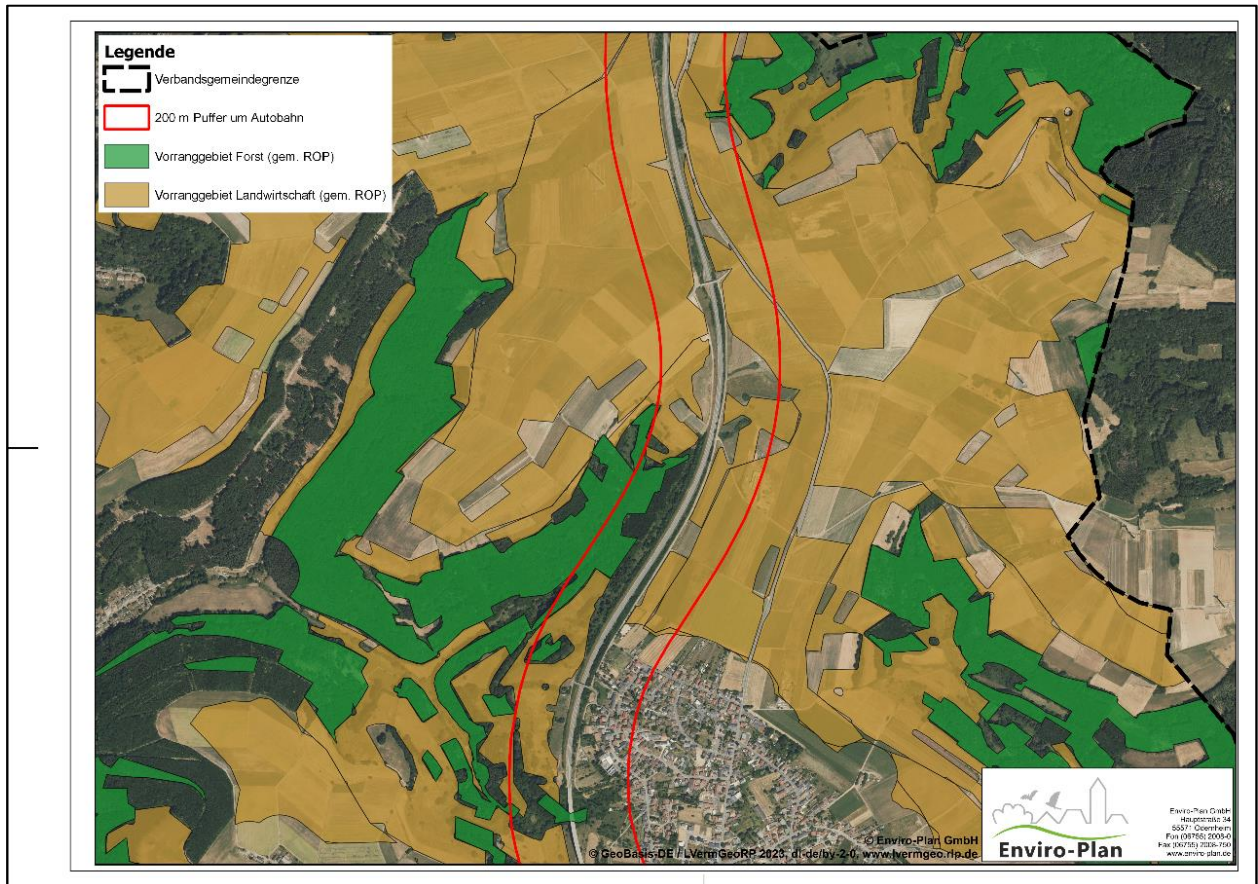


Abb. 14: Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben inkl. 200 m Pufferzonen zu Autobahn und Bahnlinie sowie Ausschlussgebiete; Detailkarte 1.8

Analog zur vorherigen Detailkarte sind auch in Detailkarte 1.8 (Abb. 14) die privilegierten Bereiche mit Vorranggebieten (hier: überwiegend Vorranggebiet Landwirtschaft, teilweise Vorranggebiet Forst) gekennzeichnet. Im Süden besteht zudem die Siedlungsbebauung der Ortsgemeinde Wesselberg teilweise innerhalb der 200 m Pufferzone. Auch hier sind keine Alternativstandorte möglich.

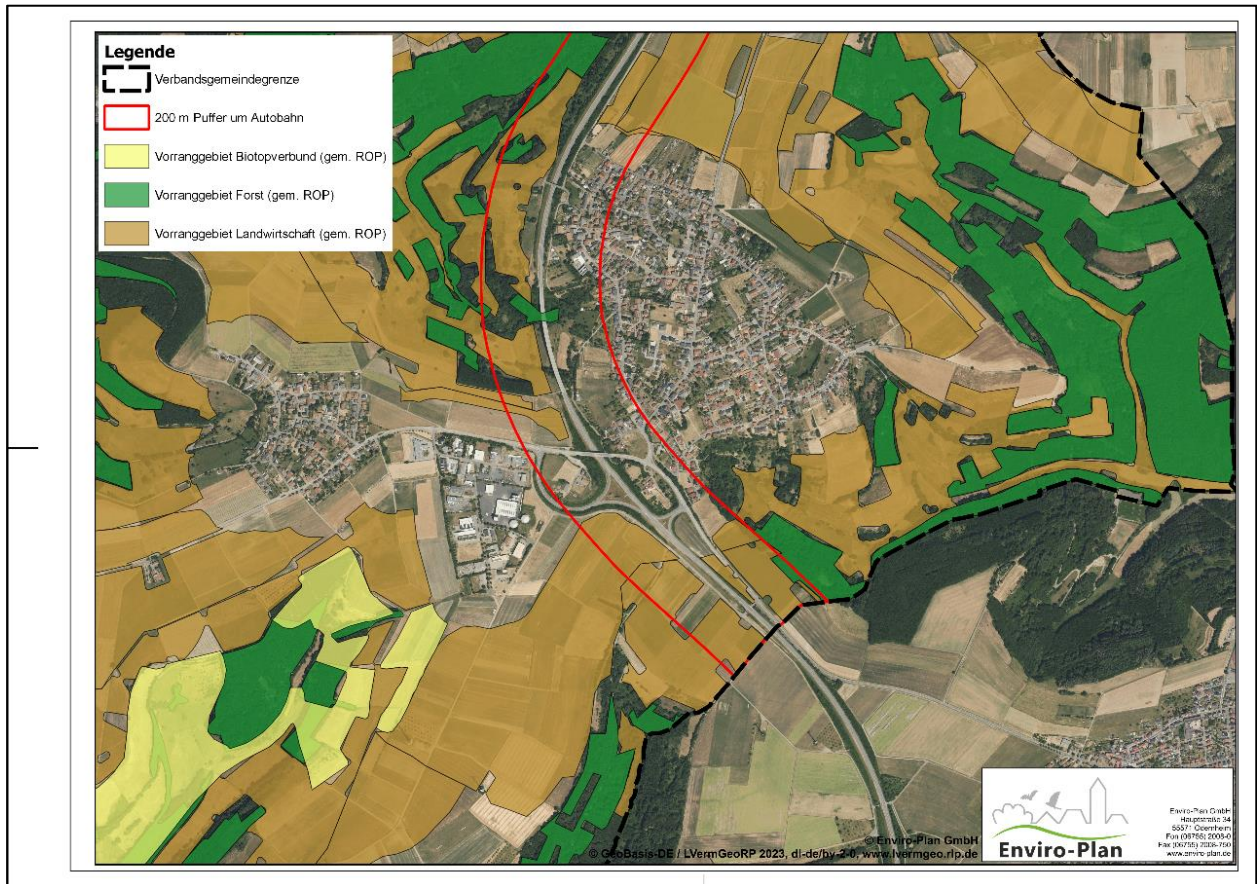


Abb. 15: Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben inkl. 200 m Pufferzonen zu Autobahn und Bahnlinie sowie Ausschlussgebiete; Detailkarte 1.9

Detailkarte 1.9 (Abb. 15) weist im Norden den Ausschnitt der vorherigen Detailkarte auf. Die Siedlungsbebauung der Ortsgemeinde Weselberg befindet sich ebenso im Süden teilweise innerhalb der 200 m Pufferzone der Autobahn A62. Westlich der Autobahn sind die privilegierten Bereiche als Vorranggebiete Landwirtschaft und Vorranggebiete Forst gekennzeichnet. Es bestehen hier keine Standortalternativen.

Anhand der veranschaulichten und beschriebenen Detailkarten lässt sich resümierend aufführen, dass im Allgemeinen nur eine mögliche Potenzialfläche innerhalb des privilegierten Bereichs vorliegt (in Detailkarte 1.2), welche allerdings aufgrund der geringen Flächengröße allenfalls eine geringe Wirtschaftlichkeit ermöglichen würde. Es sind keine flächenmäßig größere Alternativstandorte im privilegierten Bereich um linienförmige Infrastrukturtrassen vorhanden, die nicht zugleich in einem Vorranggebiet Landwirtschaft oder in anderen Ausschlussgebieten liegen.

Entlang der Autobahnen A 8 und A 62 im Süden des Verbandsgemeindegebiets bestehen bereits in den Ortsgemeinden Nünschweiler, Höheischweiler, Höhrfroschen sowie Thaleischweiler-Fröschen PV-Freiflächenanlagen. Weitere Flächen kommen hier aufgrund angrenzender Waldstrukturen entlang der jeweiligen Autobahn nicht in Betracht.

Die Autobahn A 62 verläuft zudem im nördlichen Verbandsgemeindegebiet. Dort bestehen ebenfalls Ausschlussgebiete (insbesondere Vorranggebiete Landwirtschaft). Diese Flächen sind zudem teilweise nordexponiert und somit nicht für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen von Relevanz. Weiterhin stellen die Flächen dort gemäß LEP IV teilweise einen landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft dar.

Entlang der Bahnstrecke Landau-Rohrbach, die in der Verbandsgemeinde in den Ortsgemeinden Rieschweiler-Mühlbach sowie Thaleischweiler-Fröschen entlangführt, existieren aufgrund angrenzender Waldflächen und Siedlungsbebauungen keine Alternativstandorte für die Errichtung großflächiger PV-Freiflächenanlagen, ohne dass dabei Vorranggebiete der Landwirtschaft berührt werden.

Zusammenfassend ist insgesamt aufzuführen, dass in der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben generell kaum eine zusammenhängende Fläche von relevanter Größe zu finden ist, die sich nicht in einem Vorranggebiet Landwirtschaft bzw. in einem anderen Vorranggebiet befindet. Das Plangebiet in Rieschweiler-Mühlbach kann insgesamt als geeignetster Standort entlang von Infrastrukturtrassen in der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben aufgefasst werden. Es bestehen somit keine besseren Alternativstandorte.

### **3.2 Analyse der Eignungsfläche**

#### **Exposition und Verschattung**

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen. Das Plangebiet selbst weist ein leichtes West-Ost-Gefälle sowie ein Nord-Süd-Gefälle auf. Aufgrund des Höhenunterschiedes innerhalb des Plangebietes kann die Sonnenstrahlung gut ausgenutzt werden. Eine Verschattung ist dabei nicht zu erwarten.

#### **Blendwirkung**

Zu den Waldrändern westlich sowie südlich des Plangebiets ist ein 30 m Abstand und zu den Gehölzstrukturen nordöstlich des Geltungsbereichs ist ein 10 m Abstand einzuhalten.

Allgemein sollen die Module mit lichtabsorbierenden, nicht spiegelnden Oberflächen hergestellt werden, wodurch eine Blendwirkung als solche schon deutlich reduziert wird. Wesentliche Auswirkungen in Form von Blendwirkungen können im nachfolgenden Bauleitplanverfahren geklärt werden.

#### **Bodenwerte**

Die Bodenwerte bzw. Ackerzahlen innerhalb des Plangebietes bewegen sich überwiegend in einem Bereich von  $> 20$  bis  $\leq 40$ , was auf schlechte bis mittlere Böden schließen lässt. Kleinere Teilbereiche im Süden sowie der Großteil im Norden liegen in Bereichen von  $> 40$  bis  $\leq 60$ . Die Ackerzahlen entsprechen überwiegend denen in der Umgebung und im Gemeindegebiet.

Bezüglich der durchschnittlichen Ertragsmesszahl liegt diese in der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach bei 43. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl in der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben liegt dahingegen bei 40. Das Plangebiet weist als durchschnittliche Ertragsmesszahl ebenso einen Wert von 40 auf.

#### **Einschränkungen durch Nutzungen bzw. Vorbelastungen**

Die durch die PV-Freiflächenanlage genutzten Flächen bestehen überwiegend aus ackerbaulich genutzten Flächen mit niedriger und mittlerer Ackerzahl, d.h. einer niedrigen bis mittleren Bodenqualität im Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung. Die Fläche selbst liegt mehr als 200 m vom nächsten Siedlungsbereich entfernt, sodass eine Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch die Anlage, z.B. durch Blendwirkungen, ausgeschlossen werden kann. Weiterhin kann aufgrund der Waldstrukturen generell eine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden.

### 3.3 Fazit

Aufgrund der untersuchten Kriterien sind in der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach keine besser geeigneten Flächen als die vorgesehene Fläche für eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage mit ca. 18,6 ha vorhanden. Die Fläche befindet sich im nördlichen Teilbereich innerhalb eines Vorranggebiets Landwirtschaft, unterliegt darüber hinaus allerdings keinen weiteren Restriktionen (Schutzgebiete, Landnutzung, Zuschnitt) und ist EEG-förderfähig. Ebenso werden die Siedlungsstrukturen im Vergleich zu anderen möglichen Eignungsflächen innerhalb des Ortsgemeindegebiets durch den angrenzenden Waldbereich räumlich getrennt.

Durch die Größe der Fläche kann der wirtschaftliche Betrieb sichergestellt werden. Gleichzeitig kann im Vergleich zu kleinen Anlagen die Fläche insgesamt deutlich effizienter genutzt und gleichzeitig eine größere Zersiedlung der Landschaft durch kleine Anlagen vermieden werden. Das Plangebiet ist südexponiert und weist zudem ein leichtes West-Ost-Gefälle auf. Weiterhin grenzen im Westen und Süden Waldbestände an, so dass es hier keine weitreichenden Einsehbarkeiten des Standortes gibt. Die Versiegelung innerhalb der Anlage ist sehr gering und wird nur durch Zaunpfosten sowie Gestellpfosten, Speicher und Trafostationen bedingt.

Der Boden kann sich von Eintragungen durch die landwirtschaftliche Nutzung erholen. Nach Aufgabe der Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kann die Fläche der Landwirtschaft wieder zur Verfügung gestellt werden.

Es erscheint grundsätzlich vertretbar, die gesamte landwirtschaftliche Fläche des Geltungsbereichs mit Freiflächen-Photovoltaik zu überplanen, obwohl im nördlichen Teilbereich Vorranggebiete für die Landwirtschaft bestehen. Dies liegt besonders daran, dass im Gebiet der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach sowie in der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben überwiegend Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind.



## 4 RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLE AUSGANGSLAGE

### 4.1 Vorgaben des Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie vorgesehen.

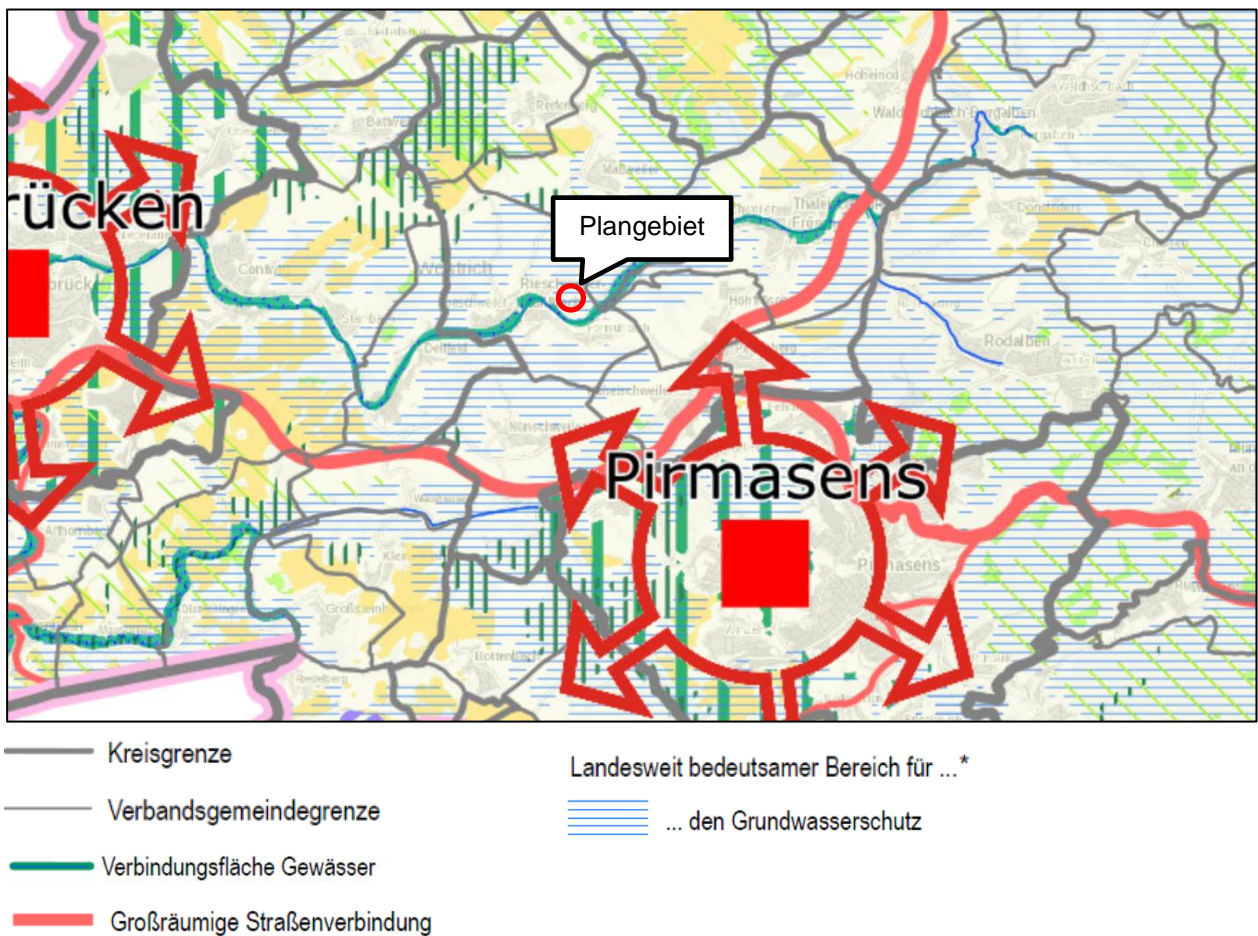


Abb. 16: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan GmbH 2023

Gemäß der Planzeichnung liegt das Plangebiet innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für den Grundwasserschutz.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) wird zum Grundwasserschutz folgendes gesagt:

*Z 103: Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion*

*des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.*

*G 105: Von den Trägern der Wasserversorgung sollen für die Trinkwassergewinnung verbrauchsnahe Grundwasservorkommen genutzt und Beeinträchtigungen oder weitere Nutzungen sollen deshalb planerisch ausgeschlossen werden. Es ist auf einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Trink- und Brauchwasser hinzuwirken.*

*Z 106: Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz).*

Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten. Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ sind hierbei zu beachten und einzuhalten. Dadurch werden die natürlichen Grundwasserverhältnisse geschützt. Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Einfluss auf die Grundwasserverhältnisse nimmt. Im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Nutzung wird sogar die Einbringung von Düngemitteln und Pestiziden vermieden.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

*G 161: Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

*Z 162: Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

*G 166: Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

#### **4.2 Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV**

Bei der Standortwahl werden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) Westpfalz IV aus dem Jahr 2012 betrachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit dessen Zielen und Grundsätzen geprüft. Dieser greift die Vorgaben des LEP IV

Rheinland-Pfalz auf und konkretisiert sie auf regionaler Ebene. Er löst den regionalen Raumordnungsplan Westpfalz III aus dem Jahr 2004 ab.

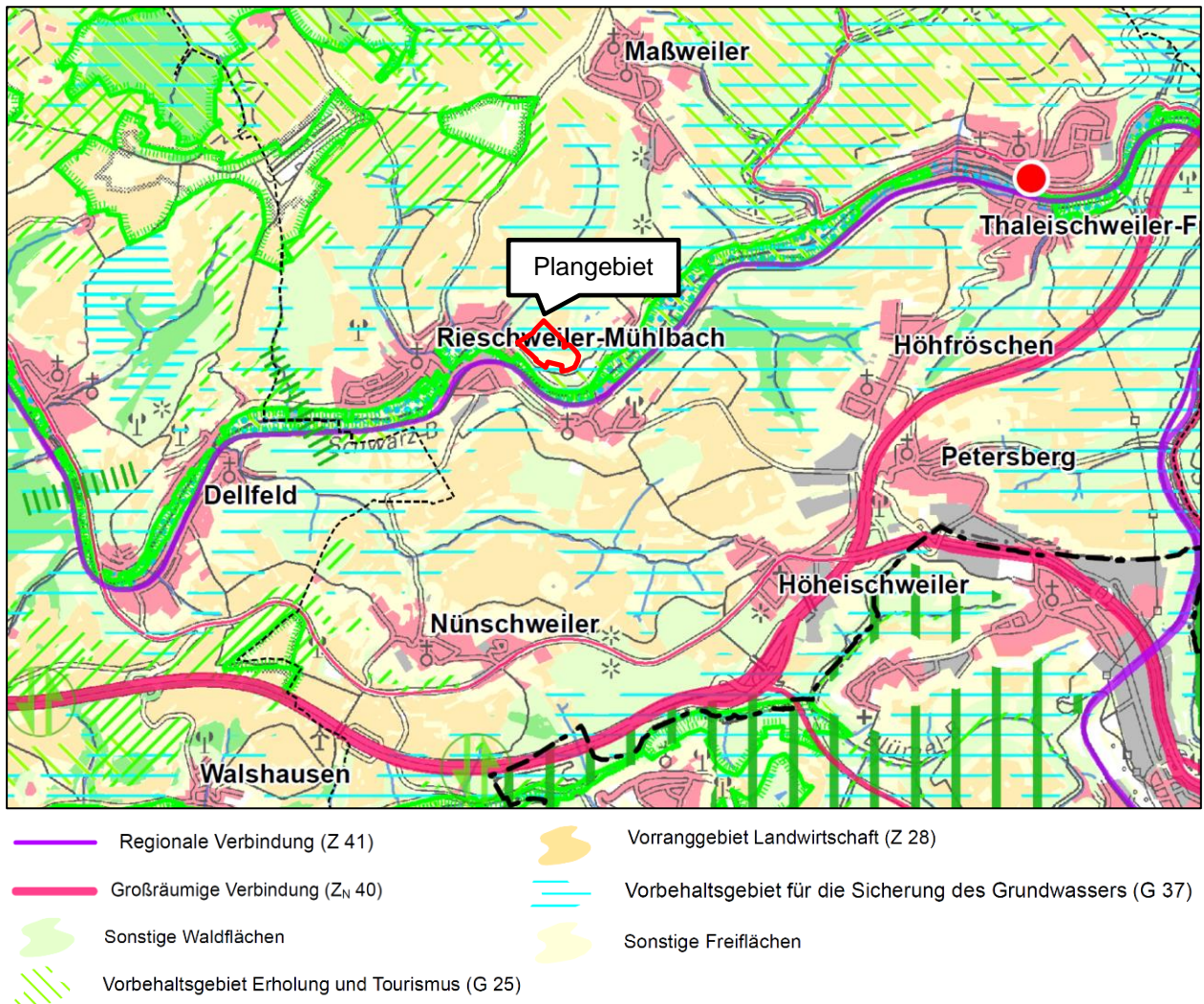


Abb. 17: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV 2020; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet fast komplett innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung des Grundwassers. Weiterhin befindet sich das Plangebiet im Süden in einer sonstigen Freifläche und im Norden in einem Vorranggebiet Landwirtschaft. Der Wirtschaftsweg grenzt im Süden an ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus an. Im Westen, im Süden und teilweise im Nordosten ist das Plangebiet von einer sonstigen Waldfläche umgeben. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabebene nicht möglich.

Zu dem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers wird im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV folgendes gesagt:

*Z<sub>N</sub>35: Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.*

*G 37: Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die*

*land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.*

Bei Beachtung und Einhaltung der Vorgaben der AwSV wird dem Grundwasserschutz Rechnung getragen.

Zu dem Vorranggebiet Landwirtschaft trifft der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV folgende Aussagen:

*Z<sub>N</sub>27: Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

*Damit werden die räumlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen. Diese sind:*

- *die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,*
- *die Produktion nachwachsender Rohstoffe,*
- *die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und*
- *die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.*

*Zur Sicherung der räumlichen Voraussetzung für diese vielfältige Aufgabenwahrnehmung werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen.*

*Z 28: Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.*

In der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach wird ein Großteil der Flächen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Ackerzahlen liegen dort überwiegend im mittleren Bereich (> 40 bis <= 60), vereinzelt auch darunter. Ertragsschwache Böden sind nur sehr kleinflächig vorzufinden, weswegen auf gute bzw. mittlere geeignete Böden zurückgegriffen werden muss. Das Plangebiet beinhaltet eine durchschnittliche Ertragsmesszahl von ca. 40 und liegt damit unterhalb der in der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach bestehenden Ertragsmesszahl von 43. Innerhalb des Plangebiets befindet sich der nördliche Teil innerhalb eines Vorranggebiets Landwirtschaft, wodurch die Ackerzahlen dort im Vergleich zu dem südlichen Teilbereich höher sind. Die Aufnahme der nördlichen Flurstücke, auf welchen ausschließlich Rollrasen angebaut wird, in den Geltungsbereich dient generell zur Arrondierung des Plangebiets. Durch das Plangebiet wird lediglich ein geringer Teil des Vorranggebiets Landwirtschaft in Rieschweiler-Mühlbach in Anspruch genommen, womit weitere Vorranggebiete weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Durch das Vorranggebiet Landwirtschaft im Norden des Plangebiets wird ein Ziel der Raumordnung zeitweise tangiert. Hierfür wurde bereits ein Zielabweichungsverfahren beantragt.

Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nicht im Konflikt zu den Aussagen des Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV steht. Eine landwirtschaftliche Nutzung (insbesondere eine Grünlandnutzung) ist unter den Modulen weiterhin möglich. Auch darüber hinaus finden sich keine widersprüchlichen Aussagen zur Freiflächen-Photovoltaik Nutzung.

### **4.3 Vorranggebiet für Landwirtschaft und Wirkung auf die Agrarstruktur**

Das vorgesehene Plangebiet besteht aus mehreren Flurstücken. Es sind ca. 26 Grundstückseigentümer von der Planung betroffen, davon auch Flächen von Landwirten. Im Plangebiet sind vier bis fünf Landwirte aktiv. Etwa zwei Drittel der Flächen sind verpachtet und ein Drittel ist in

Eigenbewirtschaftung. Vorabstimmungen zwischen Projektentwickler und den Eigentümern sowie den Pächtern haben bereits stattgefunden.

Eine Existenzgefährdung für Flächeneigentümer ist nicht zu erwarten, da gesicherte Pachteinahmen im Rahmen der Nutzung mit Solarenergie für die Flächeneigentümer über mindestens 25 Jahre (eine Höchstpachtdauer von 30 Jahren wird angestrebt) gegeben sind, die im Gegensatz zum ackerbaulichen Ertrag nicht abhängig von Klima- und Umwelteinflüssen, Marktpreisen von Treibstoff, Saatgut etc. sind. Bei dem Flächenteil, der verpachtet ist, wurden mit den derzeitigen Pächtern Zustimmungen eingeholt, wonach eine Existenzgefährdung an dieser Stelle nicht angenommen wird.

Da die Modultische aufgeständert errichtet werden, findet nur eine punktuelle Versiegelung innerhalb des Plangebietes statt. Die restliche Fläche kann als Grünland hergestellt werden.

Eine Überplanung der Flächen erscheint in diesem Zusammenhang, auch aufgrund von bereits erfolgten Vorabstimmungen mit den Eigentümern und den Pächtern, mit der bestehenden Agrarstruktur vertretbar, gerade da eine Existenzgefährdung durch zeitlich begrenzten Flächenentzug in Verbindung mit gesicherten Einnahmen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht gegeben ist.

Die Flächen dienen somit auch weiterhin der Einnahmesicherung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Pachteinahmen und Grünpflege / Beweidung und werden nach Ende der Nutzungsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt und bleiben der Landwirtschaft somit langfristig erhalten.

#### **4.4 Vorgaben Flächennutzungsplan**

In der aktuell gültigen Fassung des Flächennutzungsplans (FNP) der ehemaligen Verbandsgemeinde (VG) Thaleischweiler-Fröschen aus dem Jahr 1983 wird das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

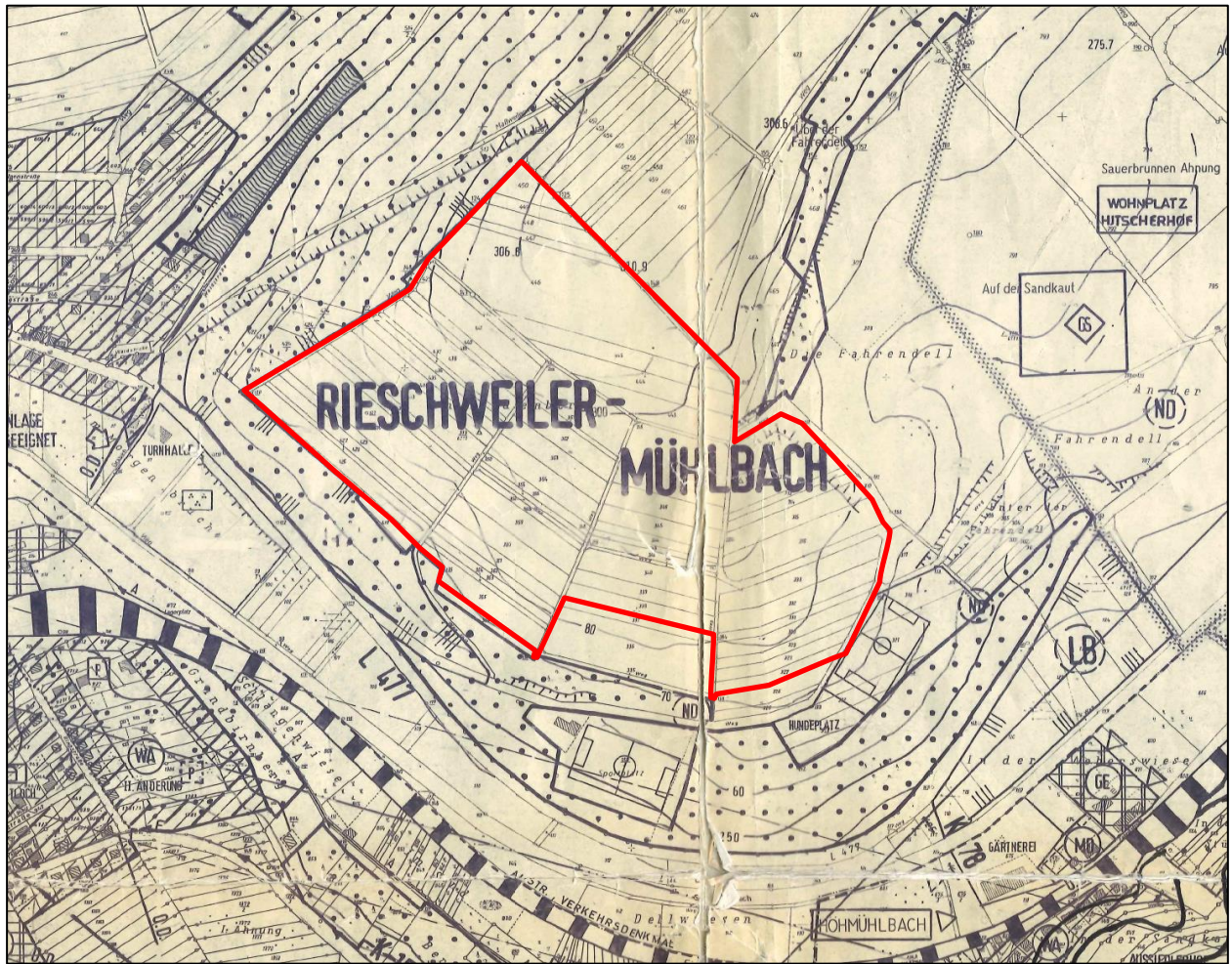


Abb. 18: Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsaufstellung zu ändern.

## 5 NATURSCHUTZFACHLICHE UNTERSUCHUNG

### Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Hornbach und Seitentäler	VSG-7000-043	ca. 3,8 km südlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Zweibrücker Land	FFH-7000-110	ca. 1,4 km nördlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

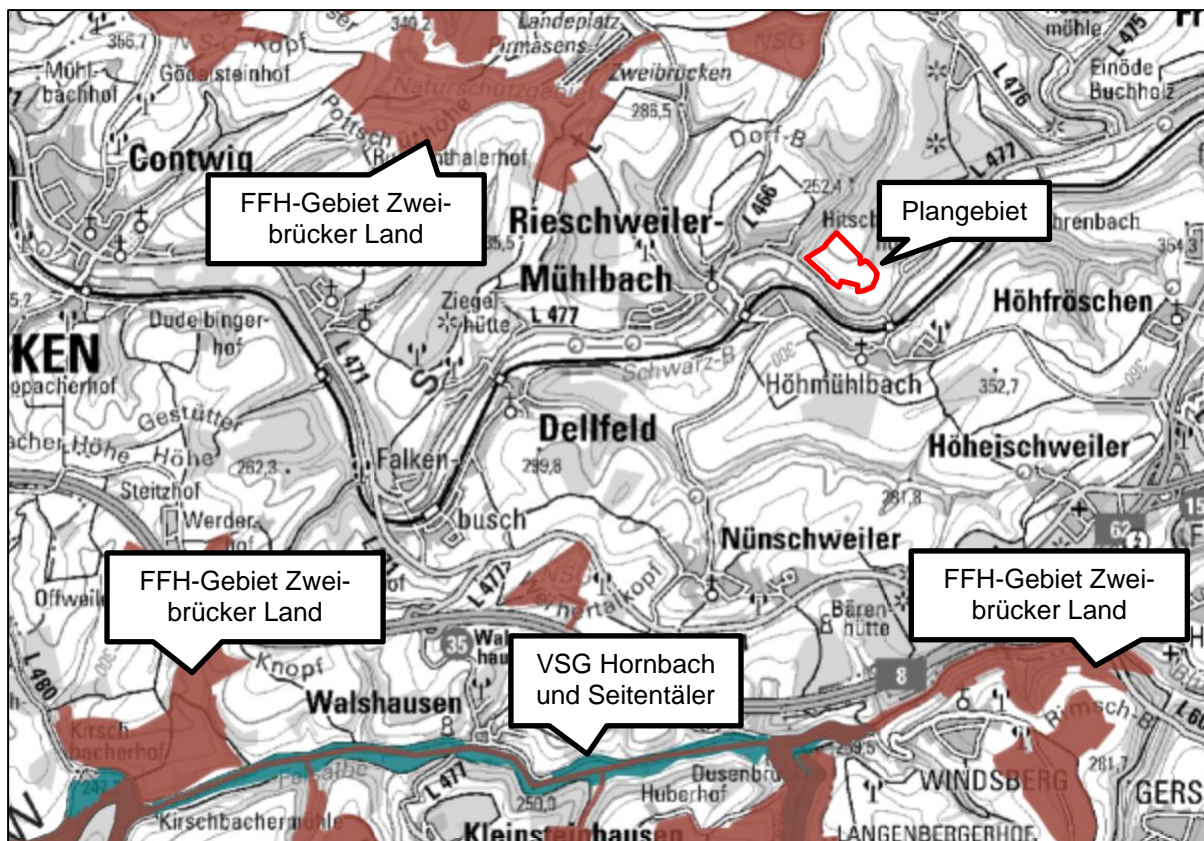


Abb. 19: Vogelschutzgebiet (türkis) und FFH-Gebiet (braun) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2023; unmaßstäblich; [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php); Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des FFH-Gebietes „Zweibrücker Land“ sowie des Vogelschutzgebiets „Hornbach und Seitentäler“. Andere internationale Schutzgebiete liegen nicht in der Nähe des Plangebiets.

### Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Auf dem Hausgiebel	NSG-7300-212	ca. 1,4 km nördlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Wallhalbtal-Schauerbachtal	LSG-7340-115	ca. 2,0 km nordöstlich
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	Dicke Eiche, Rieschweiler	ND-7340-273	ca. 40 m südlich
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Schilfbestand bei Höhmühlbach	GB-6711-1422-2008	ca. 165 m südöstlich
		Schilfbestand bei Höhmühlbach	GB-6711-1454-2008	ca. 195 m südöstlich



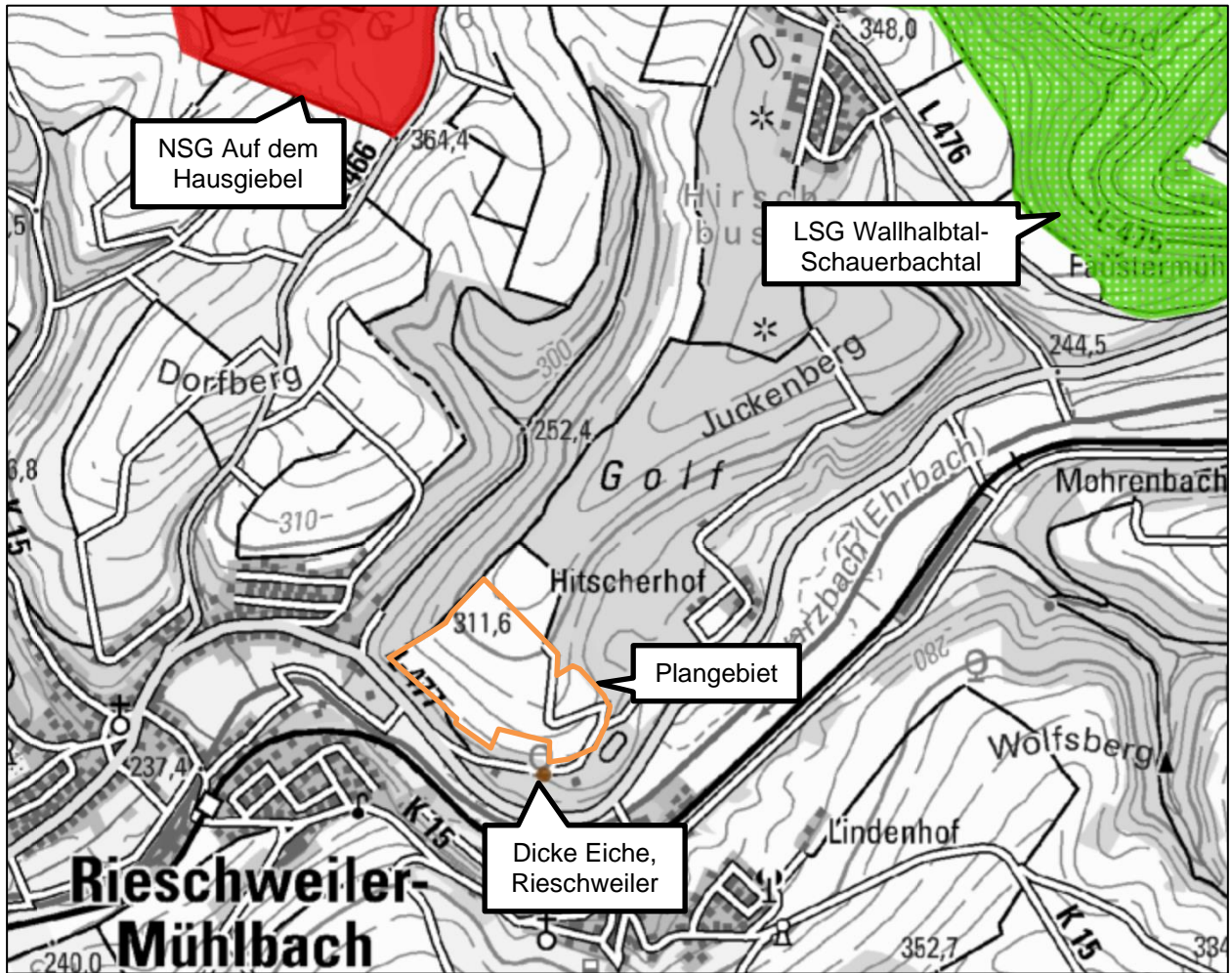


Abb. 20: Naturschutzgebiet (rot), Landschaftsschutzgebiet (grün) und Naturdenkmal (braun) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2023; unmaßstäblich; [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php); Plangebiet grob orange markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Naturschutzgebietes „Auf dem Hausgiebel“, des Landschaftsschutzgebietes „Wallhalbtal-Schauerbachtal“ sowie des Naturdenkmals „Dicke Eiche, Rieschweiler“.

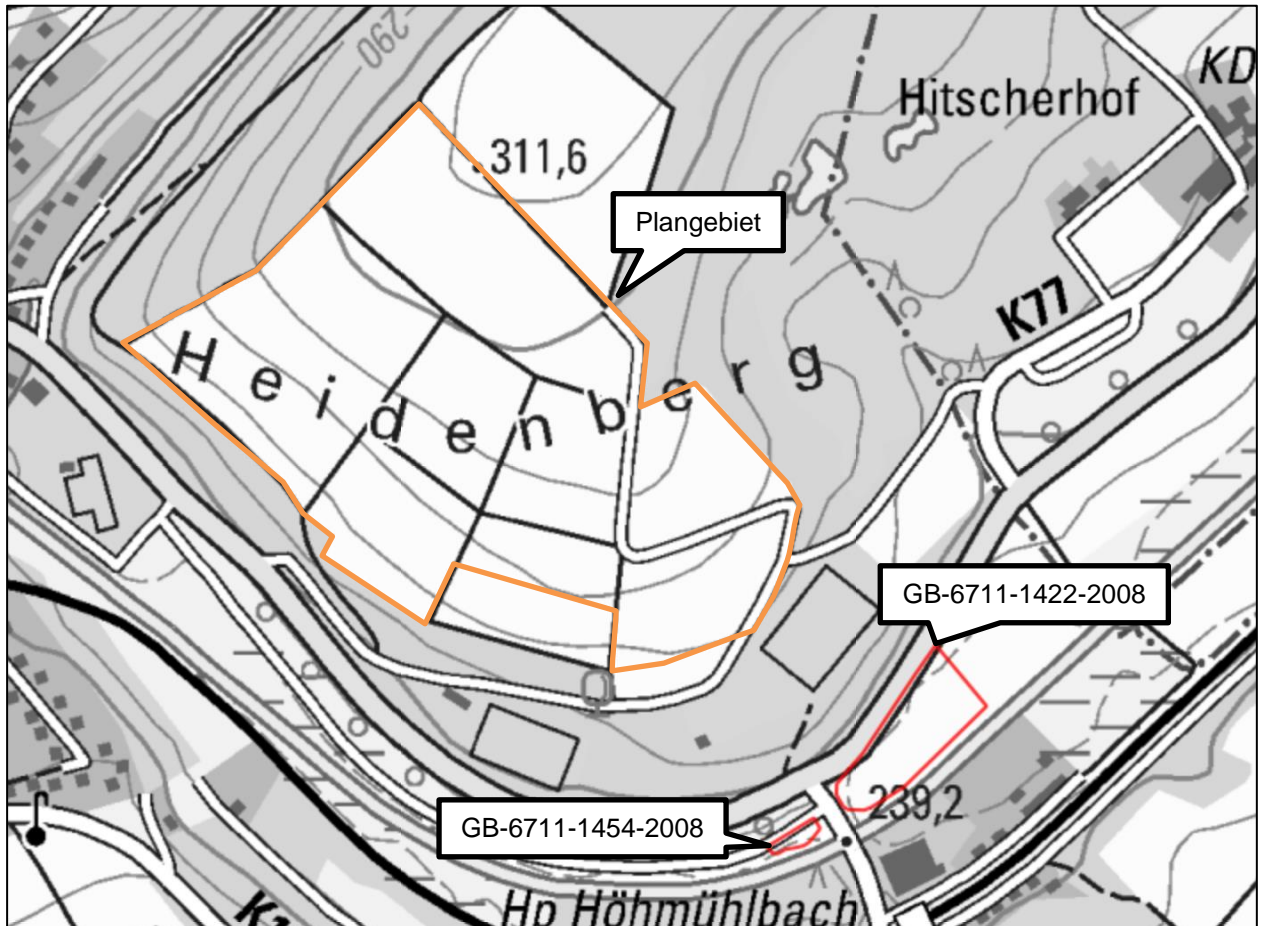


Abb. 21: Gesetzlich geschützte Biotope (rot) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2023; unmaßstäblich; [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php); Plangebiet grob orange markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

### Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß LANIS werden keine pauschal nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope innerhalb des Geltungsbereichs oder unmittelbar angrenzend aufgezeigt. Die nächstgelegenen, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope „Schilfbestand bei Höhmühlbach“ (GB-6711-1422-2008 sowie GB-6711-1454-2008) (Biotoptyp: Schilfröhricht) liegen ca. 165-195 m südöstlich des Plangebietes.

Auf Grundlage der Biotoptypenkartierung konnten FFH-Mähwiesen (LRT 6510) und damit nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope in den Flurstücken 327, 328, 342 sowie 343 innerhalb des Plangebiets festgestellt werden. Eine weitere FFH-Mähwiese ist auf den Flurstücken 336 und 337 ermittelt worden. Diese zwei Flurstücke sind aus dem Geltungsbereich ausgespart worden.

### Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

### Denkmalschutz

Etwa 40 m südlich des Plangebiets befindet sich das Naturdenkmal „Dicke Eiche, Rieschweiler“. Gemäß der Rechtsverordnung vom 22. April 1983 „ist die Erhaltung dieses markanten Baumes wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus naturhistorischen Gründen“ der Schutzzweck. Der Schutz umfasst zudem die Umgebung des Naturdenkmals in einem Umkreis von 20 m. Mittlerweile ist die Eiche abgesägt und es ist lediglich noch der Baumstamm vorhanden.

### **Artenschutz**

Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen entstehen Veränderungen in der Landschaft. Durch die eingezäunten Bereiche, die Anlage von Grünland und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden entstehen wertvolle Bereiche, die den Artenschutz fördern, im Gegensatz zur vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung.

Der Geltungsbereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich auf ackerbaulich genutzten Flächen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen überwiegend von Offenlandarten bzw. Boden- und Wiesenbrütern genutzt werden. Artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen der Bauleitplanung untersucht, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

## **6 AUSWIRKUNGEN DES GEPLANTEN VORHABENS**

---

### **6.1 Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur**

#### **Raumstruktur**

Die Nutzungsvorgaben des ROP (2012) sind zu berücksichtigen:

Das Plangebiet liegt fast komplett innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung des Grundwassers. Weiterhin befindet sich das Plangebiet im Süden in einer sonstigen Freifläche und im Norden in einem Vorranggebiet Landwirtschaft.

#### **Siedlungsstruktur**

Nach der Karte 6 des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz liegt die Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach im ländlichen Raum. Die Stadt Pirmasens ist mit etwa 6 km Entfernung in südöstlicher Richtung das nächstgelegene Mittelzentrum. Zweibrücken als weiteres Mittelzentrum befindet sich ca. 8 km westlich. Kaiserslautern als nächstes Oberzentrum liegt nordöstlich etwa 26 km entfernt. Die Gemarkung Rieschweiler innerhalb der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach grenzt an die folgenden Ortschaften (im Uhrzeigersinn, beginnend im Norden): Maßweiler, Thaleischweiler-Fröschen, Höhrfröschen, Höheischweiler, Nünschweiler, Dellfeld, Contwig und Reifenberg. Bis auf Dellfeld und Contwig befinden sich alle angrenzenden Ortschaften innerhalb der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben. Dellfeld und Contwig gehören der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land an.

#### **Infrastruktur**

Das Plangebiet liegt östlich des Siedlungskörpers von Rieschweiler-Mühlbach und nördlich des Ortsteils Höhmühlbach und ist deshalb nur über befestigte Wirtschaftswege zu erreichen. Die Autobahn A 62 verläuft etwa 2,9 km östlich und die Autobahn A 8 ca. 3,5 km südlich des Plangebiets. Die Landesstraße L 477 verläuft etwa 100 m südlich des Plangebiets. Wirtschaftlich und zentralörtlich ist das Gebiet hauptsächlich nach den Mittelzentren Pirmasens und Zweibrücken ausgerichtet.

### **6.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter**

#### Schutzgut Mensch:

Grundsätzlich sind PV-Freiflächenanlagen emissionsarm und verursachen im Betrieb insbesondere keine Lärmbelastungen. Risiken für den Menschen durch Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten, da diese Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten. Im Hinblick auf den Brandschutz sind entsprechende Schutzkonzepte zu erstellen, die Risiken bei Bränden reduzieren oder ausschließen. Zudem wird die Betriebstechnik nicht ungeschützt errichtet und die Erdkabel unterirdisch verlegt. Aufgrund der Entfernung zu Siedlungsbereichen sind bei Bränden keine Auswirkungen zu erwarten.

Während der Bauphase ist mit baubedingten Staub- und Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auf die Bauphase beschränkt und damit als temporär zu betrachten.

Die naturgebundene Erholung kann durch Photovoltaikanlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dabei kann es zu einer Verringerung bzw. Veränderung von Flächen mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sowie der Erholungseignung kommen.

Weiterhin können Photovoltaikfreiflächenanlagen bei direkter Sonneneinstrahlung zu Blendwirkungen durch Reflexionen führen. Diese sind gemäß der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI 2012) für Immissionsorte, die weiter als 100 m entfernt sind, aufgrund der großen

Entfernung unwahrscheinlich. Jedoch können bei größeren Photovoltaik-Anlagen, wie die vorliegend geplanten, auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein (ebd.).

Durch die Lage des Plangebiets eingebettet in Waldbereiche können Blendwirkungen auf die daran anschließenden Siedlungsbebauungen von Rieschweiler-Mühlbach vollständig ausgeschlossen werden.

#### Schutzgut Pflanzen:

Die von PV-Modulen überdeckte Fläche des Plangebiets soll zu extensiven Grünland entwickelt werden. Im gesamten Bereich werden aufgrund unterschiedlicher Standortfaktoren (u.a. Licht und Wasser) kleinräumig abwechselnde Bereiche, die als mittel- bis hochwertig einzuschätzen sind, entstehen.

Die Flächen werden überwiegend als Ackerland genutzt. Im Südosten des Plangebiets befindet sich eine Grünlandfläche (Flurstücke 327 bis 333) sowie eine kleine Gehölzstruktur (Baumgruppe, in Flurstück 328). Im Zentrum sowie im Norden des Plangebiets wird zudem Rollrasen angebaut (Flurstücke 344 bis 347 und 443 bis 450). Auf Grundlage der Biotoptypenkartierung konnten FFH-Mähwiesen (LRT 6510) und damit nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope in den Flurstücken 327, 328, 342 sowie 343 innerhalb des Plangebiets festgestellt werden. Eine weitere FFH-Mähwiese ist auf den Flurstücken 336 und 337 ermittelt worden. Diese zwei Flurstücke sind aus dem Geltungsbereich ausgespart worden.

Hinweise zum Vorkommen von gefährdeten Arten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Ein Vorhandensein geschützter Tier- und Pflanzenarten ist im Rahmen der Bauleitplanung durch Erfassungen abzuklären. Gleichzeitig sind entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu treffen, die im Rahmen der Umweltprüfung dargestellt werden.

Eine genauere Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungsstrukturen wird im weiteren Bauleitplanverfahren vorgenommen. Jedoch lässt sich hinsichtlich der momentanen Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandfläche im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz folgende Aussage treffen: Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des daraus resultierenden geringen Artenspektrums meist ubiquitärer Arten besitzt landwirtschaftlich genutztes Acker- und Grünland eine geringe ökologische Wertigkeit.

Mit positiven Umwelteffekten auf die Artenzusammensetzung ist generell zu rechnen, wenn durch ein Vorhaben Flächen mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (z. B. intensiv genutzte Ackerlandschaft) genutzt und im Vergleich zum Bestand aufgewertet werden. Bei extensiver Pflege können sich derartige Standorte zu wichtigen Rückzugs- oder Trittsteinbiotopen entwickeln.

Die genaue Analyse hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf die vorhandenen Pflanzen erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.

#### Schutzgut Tiere:

Die Überplanung von Ackerlandflächen kann zu Verschiebungen der Lebensräume und zu Veränderungen in der Siedlungsdichte von bestimmten Brutvögeln sowie von Zug- bzw. Rastvögeln führen. Aufgrund der Lage der Fläche in einem ackerbaulich intensiv genutzten Bereich ist ggf. ein Vorkommen einzelner Offenlandarten (wie z.B. die Feldlerche) möglich. Hinsichtlich der weitläufigen Waldflächen erscheint jedoch das Habitatpotenzial für Brutvögel, aber auch das Potenzial als Rastfläche für Zugvögel, im Geltungsbereich als eher gering. Eine faunistische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung kann hierzu genaue Aussagen treffen.

Die bestehenden Acker- und Grünlandflächen dienen bisher durch die Bewirtschaftung nur eingeschränkt als Lebensraum für Insekten. Nach Errichtung der PV-Anlage mit der Unternutzung extensives Grünland und durch entstehende Standortmosaik (unterschiedliche Licht- und Feuchteverhältnisse) ist von einer Aufwertung für Insektenlebensräume auszugehen.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen als hochwertigere, extensive Grünlandflächen entwickelt. Weiterhin ist eine Beweidung möglich. Generell ist durch die Nutzungsextensivierung grundsätzlich von einer Erhöhung der Artenvielfalt auszugehen. Da die Unterkante der Modultische einen größeren Abstand ( $> = 80$  cm) zur Geländeoberfläche einhält, ist die gesamte Fläche auch zukünftig für Tiere, insbesondere Vögel zugänglich. Zur Gewährleistung der Passierbarkeit der Fläche für bodenlebende Kleintiere wird ein Abstand der Einfriedung von mindestens 20 cm zur Geländeoberfläche eingehalten. Dadurch wird eine Barrierewirkung der Umzäunung verhindert.

Sonstige Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder dem Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung und dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind, bleiben nach dem aktuellen Kenntnisstand von dem Vorhaben unberührt, werden jedoch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gutachterlich geprüft. Bei entsprechendem Ergebnis wird nach dem Prinzip Vermeiden, Vermindern, Ausgleichen vorgegangen.

#### Schutzgut Boden:

Der Boden im Gebiet besteht größtenteils aus lehmigen Sand (IS). Im Süden sind teilweise Flächen aus anlehmigen Sand (SI) vorhanden, während im Norden Böden aus stark lehmigen Sand (SL), sandigen Lehm (sL) und Lehm (L) bestehen. Die Ackerzahl liegt überwiegend zwischen  $>20$  und  $\leq 40$ . Im Norden und teilweise im Südosten und Südwesten bestehen Ackerzahlen zwischen  $>40$  und  $\leq 60$ . Das Ertragspotenzial wird hauptsächlich als mittel eingeschätzt. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl im Plangebiet liegt bei 40.

Baubedingt ist z.T. mit Beeinträchtigungen des Bodens zu rechnen. Insbesondere durch schwere Baufahrzeuge (Materialtransport) kann es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Bodenumlagerung kommen. Dies betrifft sowohl die Bauabläufe (z.B. Transport, Lagerung und Aufstellung der Module) als auch die Verlegung der Erdkabel.

Durch die üblicherweise verwendeten Fundamenttypen (gerammte Stahlrohre statt Betonfundamente) kann der Versiegelungsquotient der genutzten Fläche auf deutlich unter 5% reduziert werden. Derzeit liegt die Versiegelung bei Reihenaufstellung in der Größenordnung  $< 2\%$ . Durch diesen vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad bleiben die Eingriffe in den Boden insgesamt ebenfalls auf ein Mindestmaß reduziert. Auf eine Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen ist im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans zu achten.

Der Anteil der übershirmten Flächen an den bebaubaren Flächen liegt im ebenen Gelände bei etwa 50 bis 60 %. Diese Flächen sind durch den i.d.R. großen Abstand der Modulunterkante vom Boden (ca. 80 cm) nicht als versiegelt einzustufen. Unterhalb der Tische kann sich in den trockenen Sommermonaten die Feuchtigkeit halten, sodass wertvolle Lebensräume für Tiere im Vergleich zu ausgetrockneten Flächen im Umkreis entstehen können.

Durch die Nutzung als Grünland unter und zwischen den Modulreihen kann die Bodenerosion weitgehend reduziert bzw. vermieden werden. Entsprechende Festsetzungen können im Bebauungsplan getroffen werden.

Durch die langjährige Ruhe der Böden ohne Bodenbearbeitung, Eintrag von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln oder Kunstdünger können diese sich regenerieren und stehen für eine landwirtschaftliche Nutzung danach in vollem Umfang wieder zur Verfügung. Die Bodenfunktionen bleiben insgesamt erhalten.

#### Schutzgut Wasser:

Fließende Gewässer sind von der Planung nicht betroffen. Südlich des Plangebiets in ca. 170 m Entfernung verläuft der *Schwarzbach*, ein Fließgewässer 2. Ordnung. Der *Sulzgraben* (Gewässer 3. Ordnung) verläuft etwa 180 m westlich des Plangebiets. Innerhalb des Golfplatzes, welcher nordöstlich des Plangebiets liegt, befinden sich zudem drei Stillgewässer in etwa 190 - 300 m Entfernung.

Die Versiegelung von Bodenflächen mit nachfolgender Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlag ist begrenzt. Die Solarmodule sind im Abstand zur Bodenfläche angeordnet, d.h. sie führen zu keiner wesentlichen Versiegelung des Bodens. Schadstoffeinträge durch Baumaschinen oder andere Fahrzeuge sind durch die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften auszuschließen. Das anfallende Regenwasser versickert z.T. vor Ort, z.T. läuft das Regenwasser von den Modulen ab und versickert dann im anstehenden Boden.

Durch die Inanspruchnahme von Boden im Bereich des Fundaments der ggf. benötigten Trafostationen ist die Versickerung teilweise eingeschränkt. Im Bereich des Fundaments der Trafostationen ist von einer Vollversiegelung der Fläche auszugehen, im Bereich der kleinflächigen temporären Lagerflächen ist von einer Teilversiegelung auszugehen, wobei das Regenwasser vor Ort versickert wird.

Von der Anlage selbst gehen keine gefährlichen Stoffe aus und es sind somit keine Einträge in das Wasser zu erwarten.

#### Schutzgut Luft / Klima:

Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen können lokalklimatische Veränderungen auftreten. Die Temperaturen unter den Modulreihen können durch die Überdeckungseffekte tagsüber deutlich unter den Umgebungstemperaturen liegen. In den Nachtstunden liegen die Temperaturen unter den Modulen dagegen einige Grade über den Umgebungstemperaturen. Somit kann durch die Überbauung der Flächen die nächtliche Kaltluftproduktion beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist nur dann zu erwarten, wenn durch ein Vorhaben eine Fläche überbaut wird, die durch die Produktion von Kaltluft und ihre Lage im Einflussbereich eines klimatischen Belastungsraums eine lufthygienische Ausgleichsfunktion einnimmt. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Freilandklimatops. Freilandklimatope zeichnen sich durch eine starke nächtliche Kaltluftproduktion aus. Das Plangebiet grenzt zudem südlich und westlich direkt an einen Waldbestand an, womit ein direkter Bezug zu der Siedlung von Rieschweiler-Mühlbach nicht gewährleistet ist. Damit ist die lufthygienische Ausgleichsfunktion des Plangebiets für den Siedlungsbereich von untergeordneter Bedeutung.

Mikroklimatische Veränderungen im Bereich der Modultische bleiben auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt und haben keine großräumigen, klimarelevanten Auswirkungen.

Durch die Nutzung der erneuerbaren und emissionsfreien Sonnenenergie werden Luftschadstoffe, wie sie bei der Stromproduktion aus fossilen Kraftwerken entstehen, vermieden. Dies führt zu einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und damit zu einem positiven Effekt auf den globalen Klimawandel.

#### Schutzgut Landschaft:

Ausgangspunkt für die Bewertung eines Vorhabens sind gem. § 1 Nr. 3 BNatSchG die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet“, genauer in der „Unteren Schwarzbach-Talweitung“ (Nr. 180.30) und zählt zum Landschaftsgrundtyp „Offenlandbetonte Mosaiklandschaft“. Weiterhin liegt das Plangebiet im Naturraum „Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet.“

PV-Freiflächenanlagen führen aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und Materialverwendung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die Inanspruchnahme von zuvor landwirtschaftlich genutzten Freiflächen werden Offenlandstandorte beansprucht, die keine Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen aufweisen. Die Anreicherung der Landschaft mit technogenen Elementen nimmt weiter zu, jedoch hängt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark von der Einsehbarkeit der Fläche und damit von der Fernwirkung der Anlage ab. Eine

Einsehbarkeit und Fernwirkung der Anlage ist bei dem Planungsgebiet durch die Lage nur bedingt und punktuell von Osten aus gegeben. Eine genaue Betrachtung ist im Rahmen der Bauleitplanung, bzw. der Umweltprüfung vorgesehen. Zusätzlich können in der Bauleitplanung verschiedene Maßnahmen festgesetzt werden. Um negative Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausschließen zu können, können die Flächen etwa an den betroffenen Stellen eingegrünt werden.

Die naturgebundene Erholung kann durch Photovoltaikanlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dabei kann es zu einer Verringerung bzw. Veränderung von Flächen mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sowie der Erholungseignung kommen. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Acker- und Grünlandfläche sowie aufgrund der Lage kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner (wesentlichen) Verschlechterung der Erholungseignung kommt.

Bei dem Plangebiet und dem direkten Umfeld der Fläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte sowie bewaldete Flächen. Die Anlage kann zusätzlich ggf. an einigen Bereichen eingegrünt werden, sodass der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert wird.

Die Baukörper und die Solarmodule werden eine Höhe von ca. 4,0 m nicht überschreiten. Durch ggf. randliche Eingrünung und die gleichzeitige Entwicklung von Grünland, wird die Anlage in die Umgebung eingebunden. Baustelleneinrichtungen können kurzfristige visuelle Beeinträchtigungen darstellen. Vorhandene Wegebeziehungen werden ebenso wie Sichtbeziehungen nicht durch die Planung beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind also insgesamt gering und können im Rahmen späterer Planungen genauer geprüft werden.

#### Schutzgut Fläche:

Die Eignungsfläche befindet sich auf un bebauten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen. Im näheren oder weiteren Umfeld befinden sich Sportplätze, dörfliche Siedlungsstrukturen und Straßenverkehrsflächen.

Besondere Flächenfunktionen erfüllen die Flächen mit Ausnahme der Nutzung als Acker- und Grünland nicht.

PV-Freiflächenanlagen führen durch den vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad und die befristete Dauer der Nutzung zu keinem dauerhaften Verlust von Freiflächen und deren Funktionen. Die Trennwirkungen solcher Anlagen in der Landschaft sind im Vergleich zu linearen Strukturen (wie z.B. Straßen) ebenfalls gering und nicht dauerhaft.

#### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Geschützte oder schützenswerte Kulturgüter sind auf der vorgesehenen Fläche nicht bekannt.

#### Biologische Vielfalt:

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Acker- und Grünland ist eine insgesamt eingeschränkte biologische Vielfalt innerhalb der untersuchten Fläche zu erwarten. Durch die temporäre Umwandlung in hochwertigeres Grünland und dem Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln kann hier eine Steigerung der Artenvielfalt bei Tieren und Pflanzen erreicht werden. Beeinträchtigungen sind für Vogelarten möglich, die offene Ackerlandflächen als Bruthabitat nutzen. Entsprechende Untersuchungen und die Festsetzung von ggf. erforderlichen Maßnahmen können auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

#### Artenschutz

Für die Umsetzung der geplanten PV-Freiflächenanlage sind die Belange des speziellen Artenschutzes besonders zu berücksichtigen.

Das Plangebiet bietet möglicherweise für planungsrelevante, europäisch geschützte Arten der Artengruppen Farn- und Blütenpflanzen, Avifauna, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge ggf. geeignete Habitate.



Im Zuge der Bauleitplanung werden im weiteren Verlauf des Verfahrens potenzielle Vorkommen dieser Artengruppen im Plangebiet überprüft und auf Grundlage einer Wirkungsprognose festgestellt, ob bzw. inwiefern das Vorhaben zu einer Betroffenheit der zu erwartenden/nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten führen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen, die zu einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen könnten, müssen ausgeschlossen werden.

Als mögliche Vermeidungsmaßnahmen kommen bspw. Vorgaben zur Entwicklung/ Bewirtschaftung der Flächen unterhalb der Modulkonstruktionen, Flächenaussparungen, Bauzeitenregelungen oder Vergrümnungsmaßnahmen in Betracht.

#### Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen:

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist das folgende Wirkungsgefüge mit entsprechenden Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

- Flächenverbrauch und Bodenveränderung durch Bodeninanspruchnahme und Veränderungen des Niederschlagsverhaltens,
- Zerschneidung und Barrierewirkung durch den notwendigen Zaun (20 cm Bodenfreiheit) um die geplante Fläche,
- Veränderung der Vegetation auf der Fläche des Solarparks durch Überschattung, und Überbauung,
- Visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild,
- Kleinklimatische Veränderungen des Nahbereichs um die Anlagen.

Aufgrund der derzeit landwirtschaftlichen Nutzung ist aktuell für nahezu alle Schutzgüter eine geringe Bedeutung des Plangebiets abzuleiten. Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist die Fläche für anspruchsvolle Tier- und Pflanzenarten eher weniger geeignet. Für Brutvögel bieten die angrenzenden Waldflächen geeigneteres Habitatpotenzial. Besondere Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

PV-Freiflächenanlagen, mit denen aus Sonnenlicht erneuerbare Energie produziert wird, haben zudem einen positiven Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Klimawandel, der für Veränderungen der Bedingungen auf der ganzen Welt sorgt. Daher sind die kleinflächigen Veränderungen mit ihren Verzahnungen in den verschiedenen Schutzgütern als weniger erhebliche Beeinträchtigung zu betrachten als der Klimawandel global.

### **6.3 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden bei der weiteren Planung berücksichtigt:

#### Schutzgut Flora/Fauna

- Gewährleistung der Passierbarkeit des Planungsgebietes für Kleintiere durch Anordnung der Einfriedung in einer Höhe von mindestens 0,15 - 0,20 m über Geländeoberkante
- Sicherung bzw. Entwicklung von extensivem Grünland
- Möglichkeit der extensiven Beweidung
- Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG
- Spezieller Artenschutz

#### Schutzgüter Boden und Wasser

- Erhalt/Aufwertung der Bodenfunktion durch Verzicht auf Gülle- und Düngergaben, Pflanzenschutzmittel sowie Erosionsschutz durch Sicherung der ganzjährigen Grasnarbe.
- Beschränkungen der Bebauung und Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.
- Bei den Erdarbeiten ist DIN 18300 zu beachten.

- Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen.

#### Schutzgut Landschaft

- Das Plangebiet kann von Eingrünungen um die Fläche umgeben werden, um dadurch das Erscheinungsbild der Landschaft durch zusätzliche Strukturelemente aufzuwerten. Genaue Maßnahmen der randlichen Eingrünungen sollen im Bauleitplanverfahren geklärt werden.

### **6.4 Darstellung der Konfliktsituation**

Die vorgesehene Fläche, mit einer Gesamtfläche des Geltungsbereiches von ca. 18,6 ha, wird derzeit überwiegend als Ackerland genutzt. Im Südosten des Plangebiets befindet sich eine Grünlandfläche sowie eine kleine Gehölzstruktur. Im Zentrum sowie im Norden des Plangebiets wird zudem Rollrasen angebaut. Es konnten FFH-Mähwiesen im Plangebiet festgestellt werden, die zum Erhalt festzusetzen sind. Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen werden demnach nicht negativ beeinträchtigt.

Es ist vorgesehen, die Fläche unterhalb der Modultische und zwischen den Tischreihen als extensive Grünlandfläche einzusäen sowie eine Beweidung zu ermöglichen. Für die Schutzgüter Boden und Wasser ist durch den Aufbau der Module bzw. der Modultische und der damit verbundenen Versiegelung von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Durch die Aufständigung wird der Boden nur geringfügig und punktuell versiegelt, die Versickerung von Niederschlagswasser bleibt aus denselben Gründen weiterhin gewährleistet.

Ebenso besteht eine nur geringe Beeinträchtigung für die Schutzgüter Mensch und Erholung. Die optische Wirkung der Anlagenmodule wird durch die Lage und Exposition gemindert.

Das Schutzgut Klima / Luft ist ebenfalls nicht betroffen. Durch die Errichtung der Anlage werden die Klimafunktionen der Planfläche nicht beeinträchtigt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Insgesamt sind erhebliche, nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu verzeichnen.

## **7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

---

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert wurde, beabsichtigt die wiwi consult GmbH & Co. KG im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach, Verbandsgemeine Thaleischweiler-Wallhalben, Landkreis Südwestpfalz, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Dadurch soll ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes geleistet werden. Der geplante Geltungsbereich umfasst ca. 18,6 ha und die Anlagenleistung beträgt voraussichtlich ca. 19 MW<sub>p</sub>. Die Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach unterstützt das Projekt und hat am 18.10.2023 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan für die vorliegenden Potenzialflächen beschlossen.

Die für den konkreten Standort in Rieschweiler-Mühlbach gewählte Fläche weist aufgrund ihrer Größe von ca. 18,6 ha eine besonders gute Wirtschaftlichkeit auf. Ebenso ist durch die angrenzenden Wirtschaftswege eine unmittelbare Erschließung gegeben. Die Fläche eignet sich aufgrund der Lage und Dimension in Hinsicht der Energiewende gut für eine Photovoltaikfreiflächenanlage. Zudem ist die Fläche aufgrund der Topographie kaum einsehbar.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit der Planung, die durch die Flächengröße bedingt ist, soll vorab mit Hilfe einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 16 ROG i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) geprüft werden, ob die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Darüber hinaus soll dargelegt werden, wie die Planung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung durchgeführt werden kann.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde die raum- und siedlungsstrukturelle Ausgangslage näher beleuchtet. Dabei wurde das Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz sowie der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012 betrachtet. Die Untersuchung ergab, dass sich das Plangebiet im Norden in einem Vorranggebiet Landwirtschaft befindet. Ein Zielabweichungsverfahren wurde hierfür bereits beantragt. Weiterhin liegt das Plangebiet fast komplett innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung des Grundwassers.

Im räumlichen Zusammenhang des Geltungsbereiches wurde ein Vogelschutzgebiet (ca. 3,8 km südlich) sowie ein FFH-Gebiet (ca. 1,4 km nördlich) festgestellt. Ein Naturschutzgebiet liegt etwa 1,4 km nördlich, ein Landschaftsschutzgebiet ca. 2,0 km nördlich sowie ein Naturdenkmal etwa 40 m südlich des Plangebiets. Gemäß LANIS werden keine pauschal nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope innerhalb des Geltungsbereichs oder unmittelbar angrenzend aufgezeigt. Die nächstgelegenen, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope liegen mindestens 165 m südöstlich des Plangebietes. Auf Grundlage der Biotoptypenkartierung konnten allerdings FFH-Mähwiesen festgestellt werden, die zum Erhalt festzusetzen sind. Für etwaige Beeinträchtigungen der Schutzgebiete und des Artenschutzes werden im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens geeignete Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen entwickelt.

Die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter wurden ebenfalls geprüft. Da keine wesentlichen und erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen oder Restriktionen der Schutzgüter vorliegen sowie übergeordnete Planungen nicht entgegenstehen, ist die Planung zusammenfassend als raumordnerisch verträglich zu bewerten.

Das Baurecht für die geplante Photovoltaikanlage soll im Zuge der Bauleitplanverfahren gesichert werden. Eine genauere Prüfung der Abstandsflächen zu den umliegenden Flächen sowie weiterer bauordnungsrechtlicher Belange werden im Rahmen der Bauleitplanverfahren geklärt.

## **8 ZITIERTE UND GESICHTETE LITERATUR**

---

### Literatur:

- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz.
- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz, 2012.
- Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Mühlbach.
- ©GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2023.
- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), 2012.

### Internetquellen:

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/), Zugriff am 24.11.2023.
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz / Kartenviewer, <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, Zugriff am 24.11.2023.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, Geoportal Wasser <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Zugriff am 24.11.2023.
- Online-Angebot des Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen, <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/vierte-teilfortschreibung-lep-iv>, Zugriff am 24.11.2023.
- Online-Angebot der Landesregierung Rheinland-Pfalz, Klimaschutz und Energiewende, <https://www.rlp.de/themen/regierungsschwerpunkte/klimaschutz-und-energiewende>, Zugriff am 24.11.2023.

Erstellt: Andre Schneider am 22.01.2024